



STORENGY DEUTSCHLAND GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE SPEICHERUNG VON GAS

Stand 01.12.2020

in der Anwendungsfassung bis 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Teil I - Einleitung	6
Artikel 1 Terminologie und Definitionen	6
Artikel 2 Anwendungsbereich und Produkte	6
Teil II - Vertragsabschluss	8
Artikel 3 Speichervertrag	8
Artikel 4 Angebot/Interessenbekundung	9
Artikel 5 Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit	10
Teil III - Vertragsdurchführung	13
Artikel 6 Bereitstellung von Speicherprodukten und Eigentum am Gas.....	13
Artikel 7 Gasbeschaffenheit.....	14
Artikel 8 Zuordnung von Gasmengen und Speicherleistungen.....	15
Artikel 9 Verfügbarkeit.....	16
Artikel 10 Preise.....	17
Artikel 11 Preisänderungen/Steuern	18
Artikel 12 Rechnungsstellung und Zahlung.....	19
Artikel 13 Höhere Gewalt	20
Artikel 14 Haftung	21
Teil IV – Operative Zusammenlegung/Vertragsverschmelzung	23
Artikel 15 Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien	23
Artikel 16 Vertragsverschmelzung	23
Teil V – Sekundärvermarktung und Dienstleistungen.....	24
Artikel 17 Gasübertragung im Speicher/Gasübertragung zwischen Speichern	24
Artikel 18 Einräumung von Nutzungsrechten/Kombination mit Gasübertragung im Speicher	26
Artikel 18a Verfügbarmachen von Arbeitsgasvolumen und Speicherleistung an den Markgebietsverantwortlichen.....	27

Artikel 19 Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags	30
Artikel 20 REMIT-Daten-Meldeleistungen.....	31

Teil VI – Aussetzung, Laufzeit und Kündigung..... 32

Artikel 21 Aussetzung/Kündigung des Speichervertrags/der Dienstleistungen	32
Artikel 22 Ende des Vertragsverhältnisses.....	32

Teil VII - Verschiedenes 35

Artikel 23 Übertragung des Speichervertrags / Rechtsnachfolge.....	35
Artikel 24 Vertraulichkeit.....	35
Artikel 25 Änderungen der AGB.....	36
Artikel 26 Schriftform	37
Artikel 27 Schiedsgerichtsverfahren / Anzuwendendes Recht und Sprache	37
Artikel 28 Einhaltung von Storengys ethischen Standards	38
Artikel 29 Definitionen	38

Präambel

Die Storengy Deutschland GmbH (nachfolgend "*Storengy*" genannt) besitzt und betreibt Poren- und Kavernenspeicher in Deutschland.

Storengy gewährt *Speicherkunden* Zugang zu ihren *Speichern* für die Speicherung von *Gas*.

Storengy erbringt die Speicherung von *Gas* aufgrund von *Speicherverträgen*, die zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* auf der Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Speicherung von *Gas* (nachfolgend "*AGB*" genannt) abgeschlossen werden.

Zum 30.04.2022 ist das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für in Deutschland gelegene und mit dem deutschen Fernleitungsnetz verbundene Gasspeicher in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes ist *Storengy* unter anderem verpflichtet, in ihren *Speicherverträgen* vertragliche Regelungen aufzunehmen, wonach vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres die von ihr betriebenen *Speicher* Uelsen, Fronhofen, Harsefeld, Lesum und Peckensen jeweils bestimmte physische Füllstände aufweisen sollen („*Füllstandsvorgaben*“). Die Einhaltung dieser *Füllstandsvorgaben* hat *Storengy* gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („*BMWK*“), der Bundesnetzagentur („*BNetzA*“) und dem Marktgebietsverantwortlichen („*MGV*“) nachzuweisen.

Solange keine abweichenden *Füllstandsvorgaben* im Rahmen einer Rechtsverordnung aufgrund § 35 b (3) EnWG gemacht werden, gelten gemäß § 35 b (1) Satz 2 EnWG je oben genanntem *Speicher* folgende *Füllstandsvorgaben* für den Beginn des betreffenden *Gaswirtschaftstages*:

- 01.10. = 80% des *Arbeitsgasvolumens* (01.10., 6:00 Uhr (MEZ|MESZ),
- 01.11. = 90% des *Arbeitsgasvolumens* (01.11., 6:00 Uhr (MEZ|MESZ),
- 01.02. = 40% des *Arbeitsgasvolumens* (01.02., 6:00 Uhr (MEZ|MESZ).

Ferner ist *Storengy* gemäß § 35 b (2) EnWG gehalten, schon zum 01.08. eines Kalenderjahres einen Füllstand je oben genanntem *Speicher* gegenüber dem *BMWK*, der *BNetzA* und dem *MGV* nachzuweisen, der die Erreichung der vorgenannten *Füllstandsvorgaben* nicht gefährdet.

Der Gesetzgeber hat *Storengy* des Weiteren dazu verpflichtet, feste Speicherkapazität von *Speicherkunden* für den *MGV* verfügbar zu machen, wenn erkennbar ist, dass die *Füllstandsvorgaben* für den 01.10., 01.11., bzw. 01.02. technisch nicht erreicht werden können, weil der *Speicherkunde* in einem der oben genannten *Speicher* die von ihm auf fester Basis gebuchten *Arbeitsgasvolumina* („*Speicherkapazitäten*“) nicht nutzt (§ 35 b (5) EnWG).

§ 35 b (6) Satz 1 EnWG bestimmt, dass alle Speicherbetreiber vertragliche Regelungen in die *Speicherverträge* aufzunehmen haben, die sie berechtigen, von dem *Speicherkunden* anteilig nicht genutzte *feste Arbeitsgasvolumina*, einschließlich der damit verbundenen *Einspeicher-* und *Entnahmeeistung*, dem *MGV* zur Verfügung zu stellen, soweit ein *Speicherkunde* seine *festen Arbeitsgasvolumina* nicht nutzt, so dass dadurch eine Nichterreichbarkeit der *Füllstandsvorgaben* droht. Das Verfügbarmachen für den *MGV* soll dabei so rechtzeitig erfolgen, dass dieser die *Füllstandsvorgaben* durch Nutzung der betreffenden *Arbeitsgasvolumina* und der damit verbundenen *Einspeicherleistung* noch erreichen kann.

Das Gesetz ordnet in § 35 b (6) Sätze 2 und 3 EnWG auch an, dass *Speicherkunden*, deren *Arbeitsgasvolumina*, *Einspeicher* und *Entnahmeeistung* der Speicherbetreiber dem *MGV* zur Verfügung gestellt hat, zur Zahlung der Entgelte für die Speichernutzung verpflichtet bleiben, mit Ausnahme der

variablen Speichereentgelte für die *Einspeicher-* und *Entnahmeleistung*, und dass davon abweichende vertragliche Vereinbarungen kraft Gesetzes unwirksam sind.

Für *Speicherverträge*, die vor dem Inkrafttreten der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, also vor dem 30.04.2022, abgeschlossen worden sind, gilt gemäß § 118 (36) *EnWG* eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum Ablauf des 14.07.2022. Bis dahin sind die Vorgaben des § 35 b (6) *EnWG* umzusetzen, also die Verpflichtung zur Aufnahme vertraglicher Bestimmungen, die *Storengy* bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen dazu berechtigen, von *Speicherkunden* nicht genutzte *feste Arbeitsgasvolumina* einschließlich der damit verbundenen *Einspeicher-* und *Entnahmeleistung* dem *MGV* zur Verfügung zu stellen.

Sollte ein *Speicherkunde* der Aufnahme der vorgenannten vertraglichen Bestimmungen bis zum 01.07.2022 nicht zustimmen, kann der betreffende Vertrag vom Speicherbetreiber fristlos gekündigt werden.

Die gesamten vorstehend dargestellten gesetzlichen Regelungen gelten nach gegenwärtigem Stand befristet und sollen am 01.04.2025 außer Kraft treten.

Außerdem ist am 02.06.2022 die Verordnung zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicherkapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Kraft getreten („*Verordnung*“).

Auch die *Verordnung* gilt nach gegenwärtigem Stand befristet und soll mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen des Art. 25.1 der *AGB* erfüllt, wonach *Storengy* unter anderem zur Umsetzung zwingender nationaler Gesetzgebung, die nach dem Abschluss eines *Speichervertrags* in Kraft getreten sind oder geändert wurden und die eine Auswirkung auf diesen *Speichervertrag* haben, zu einer Änderung der *AGB* berechtigt ist.

Die *AGB* werden daher durch Einfügung eines neuen Artikels 18 a geändert.

Teil I - Einleitung

Artikel 1 Terminologie und Definitionen

Die in Artikel 29 aufgeführten Begriffe und Definitionen gelten für diese *AGB* und den *Speichervertrag* mit den dazugehörigen Anlagen und Anhängen. Definierte Begriffe sind in Kursivschrift hervorgehoben. Bezüge auf die Einzahl schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt, soweit dies nicht ausdrücklich anders angegeben ist oder aus dem Sachzusammenhang hervorgeht. Die Artikelüberschriften dieser *AGB* haben keinen Einfluss auf die Auslegung der definierten Begriffe.

Artikel 2 Anwendungsbereich und Produkte

- 2.1** Storengy bietet gemäß den Definitionen unter Artikel 29 *Speicherprodukte* an, die in *Speicherproduktblättern* (als Anlage dem jeweiligen/relevanten *Speichervertrag* beigelegt) spezifiziert werden, und für die die im *Operating Manual Speicher (Anhang A)* enthaltenen betrieblichen Anforderungen und die im *Technical Manual Speicher (Anhang B)* beschriebenen technischen Anforderungen gelten.
- 2.2** Darüber hinaus bietet *Storengy* sonstige *Speicherprodukte* und *Dienstleistungen* an oder beabsichtigt, diese anzubieten. Dazu können zum Beispiel die folgenden *Dienstleistungen* und *Speicherprodukte* gehören:
- Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien (*operative Zusammenlegung*) gemäß Artikel 15 (Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien);
 - Verschmelzung von mehreren Speicherverträgen auf/zu einem einheitlichen Speichervertrag gemäß Artikel 16 (*Vertragsverschmelzung*);
 - Gasübertragungen gemäß Artikel 17 (Gasübertragung im Speicher/Gasübertragung zwischen Speichern);
 - Sekundärvermarktung gemäß Artikel 18 (Einräumung von Nutzungsrechten/Kombination mit Gasübertragung im Speicher);
 - Vorübergehende Vertragsübertragung gemäß Artikel 1 (vorübergehende Übertragung des Speichervertrags);
 - Meldeleistungen gemäß Artikel 20 (*REMIT-Daten-Meldeleistungen*);
 - weitere *Speicherprodukte*, wie (*Teil-*)*Virtuelle Speicherprodukte*, *Gas-In-Store-Speicherprodukte*, *Speicherrestprodukte* bzw. *Zusatzarbeitsgasvolumen*, *Flexi-Produkt(e)* und *Day-Ahead-Produkt(e)*¹;
 - *Optionsspeicherprodukte*.

¹ Vorbehaltlich besonderer Bedingungen für Verträge unter dem Rahmenvertrag für Day-Ahead-Produkte von Storengy Deutschland GmbH
Storengy Deutschland GmbH
Ella-Barowsky-Str. 44 – 10829 Berlin
Tel.: +49 (0)30 915 8110-00 – Fax: +49 (0)30 915 8075-00
www.storengy.com – info@storengy.de
Managing Director: Catherine Gras
Register Court: Charlottenburg County Court HRB 134235 B, (VAT) ID No.: DE256603999

-
- 2.3** *Storengy* veröffentlicht die Verfügbarkeit von *Arbeitsgasvolumen* und *Speicherleistungen* sowie aktuell verfügbare *Speicherprodukte*, sonstige *Speicherprodukte* und *Dienstleistungen* auf ihrer Website (www.storengy.de), wobei *Speicherrestprodukte* oder *Zusatzarbeitsgasvolumen* aufgrund der Nichtplanbarkeit ihrer Verfügbarkeit und der Vorrangregelung gemäß Artikel 4.5 nur sehr kurzfristig veröffentlicht werden können. Wenn ein Speicherkunde abweichende und/oder andere Speicherprodukte oder *Dienstleistungen* wünscht, wird *Storengy* prüfen, ob diese bereitgestellt werden können.

Teil II - Vertragsabschluss

Artikel 3 Speichervertrag

3.1 Der *Speicherkunde* und *Storengy* schließen einen *Speichervertrag* in Übereinstimmung mit dem in Artikeln 4 (Angebot/Interessenbekundung) und 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) beschriebenen Verfahren. Ein *Speichervertrag* kann über den Zeitraum eines *Gaswirtschaftstages*, eines *Gaswirtschaftsmonats*, eines *Speicherjahres* oder für ein aufeinander folgendes Vielfaches hiervon oder aufeinander folgende Kombinationen hiervon abgeschlossen werden. Soweit es nicht anders zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* im betreffenden *Speichervertrag* festgelegt ist, besteht der *Speichervertrag* aus den folgenden Bestandteilen:

- dem Vertragsdokument in Bezug auf ein bestimmtes *Speicherprodukt* oder eine *Dienstleistung* sowie dem *Speicherproduktblatt* für jedes vom Speicherkunden kontrahierte *Speicherprodukt* oder sonstiges *Speicherprodukt*
- einem Änderungsdokument, soweit nach Vertragsschluss Änderungen des kontrahierten *Speicherproduktes* erfolgen oder *Dienstleistungen* kontrahiert werden
- folgenden weiteren unter <https://www.speicherportal.storengy.de/agb> abrufbaren Dokumenten:
 - den *AGB* in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Speichervertrages durch die *Parteiengültig* ist;
 - dem *Operating Manual Speicher* in **Anhang A** der *AGB*;
 - dem *Technical Manual Speicher* in **Anhang B** der *AGB*.

Im Rahmen des *Speichervertrags* stellt *Storengy* das vereinbarte *Speicherprodukt* zur Verfügung und der *Speicherkunde* nimmt das *Speicherprodukt* an und zahlt an *Storengy* die vereinbarten *Speicherpreise* gemäß Artikel 10 (Preise).

Handelt es sich um einen *Speichervertrag* für ein *Optionsspeicherprodukt*, so stellt *Storengy* dem *Speicherkunden* ein Optionsrecht zur Kontrahierung von *Speicherprodukten* gemäß dem im *Speichervertrag* beschriebenen Verfahren zur Verfügung, der *Speicherkunde* nimmt das *Optionsspeicherprodukt* an und zahlt an *Storengy* den vereinbarten *Optionspreis* gemäß Artikel 10 (reise).

3.2 Alle *Speicherprodukte* werden innerhalb eines Implementierungszeitraums zur Verfügung gestellt, wobei *Storengy* sich um schnellstmögliche Bereitstellung bemüht. Die Implementierung erfordert in der Regel einen Vorlauf von drei höchstens jedoch zehn *Werktagen* bis zum vertraglich festgelegten Anfangsdatum des Speicherprodukts, abhängig von der Art des *Speicherprodukts* und der dafür zu erfassenden Datenmenge.

3.3 *Storengy* behält sich das Recht vor, *Speicherprodukte* in Versteigerungsverfahren zuzuteilen, das gesonderten Geschäftsbedingungen unterliegt, die speziell für diese Verfahren aufgestellt

werden und Vorrang vor diesen *AGB* haben. Soweit dies in den betreffenden gesonderten Geschäftsbedingungen oder im *Speichervertrag* nicht anders bestimmt ist, gelten diese *AGB* als Bestandteil des *Speichervertrags*, der im Versteigerungsverfahren geschlossen wurde.

- 3.4** Des Weiteren behält *Storengy* sich das Recht vor, ein Onlinebuchungsverfahren für bestimmte *Speicherprodukte* über ein spezielles Zugangstool auf ihrer Webseite anzubieten. Für die Anwendung des Zugangstools und die Onlinebuchung gelten gesonderte Geschäftsbedingungen für Onlinebuchungen, die auf der *Storengy*-Website (<https://www.storengy.de/sites/default/files/mediateque/pdf/2019-08/Gesch%C3%A4ftsbedingungen%20f%C3%BCr%20Online%20Auktionen.pdf>) veröffentlicht werden. Soweit dies in den betreffenden gesonderten Geschäftsbedingungen oder im *Speichervertrag* nicht anders bestimmt ist, gelten diese *AGB* als Bestandteil des *Speichervertrags*, der durch das Onlinebuchungsverfahren zustande kommt.

Artikel 4 Angebot/Interessenbekundung

- 4.1** Übermittelt ein *Speicherkunde* ein verbindliches Angebot bzw. bekundet sein Interesse am Abschluss eines *Speichervertrags*, leitet *Storengy* die Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß Artikel 5 ein. Ein verbindliches Angebot oder eine Interessenbekundung kann per E-Mail, Fax oder Brief übermittelt werden. Verbindliche Angebote oder Interessenbekundungen sollen die Hauptkomponenten des *Speicherprodukts* auflisten (insbesondere: *Arbeitsgasvolumen*, *Speicherleistung*, *Einspeicherleistung*, *Bündelung/Nichtbündelung*, Laufzeit, Eigenschaft als (Teil-)Virtuelles *Speicherprodukt* oder *Gas-In-Store-Speicherprodukt* oder *Speicherrestprodukt* bzw. *Zusatzarbeitsgasvolumen* oder *Flexi-Produkt* und *Day-Ahead-Produkt* oder *Optionsspeicherprodukt*). Mit Abgabe seines verbindlichen Angebots akzeptiert der *Speicherkunde* diese *AGB*.
- 4.2** Nach Erhalt des verbindlichen Angebots bzw. der Interessensbekundung des *Speicherkunden* wird *Storengy* unverzüglich und sorgfältig feststellen, ob das jeweilige *Speicherprodukt* für den *Speicherkunden* verfügbar gemacht werden kann. Ausreichend detaillierte verbindliche Angebote von *Speicherkunden* für ein *Speicherprodukt* werden von *Storengy* anhand objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien angenommen, wie der Reihenfolge der Zeitpunkte, zu denen die verbindlichen Angebote bei *Storengy* eingegangen sind ("*first offered – first served*"), des lukrativsten² verbindlichen Angebots für *Storengy* mit ausreichenden Angaben ("*Vorrang des besten Angebots*") oder im Rahmen von Versteigerungsverfahren gemäß Artikel 3.3. Wenn das *Speicherprodukt* für den *Speicherkunden* verfügbar gemacht werden kann, wird *Storengy* das verbindliche Angebot des *Speicherkunden* annehmen und einen *Speichervertrag* abschließen, vorausgesetzt die Prüfung gemäß Artikel 5

² Hierbei wird ein Vergleich der über die Laufzeit des *Speichervertrages* zu erzielenden *Speicherpreise* vorgenommen. Bei einem Vergleich zwischen Angeboten, die nur einen Teil eines *Speicherjahres* betreffen, gibt die auf die jeweilige Laufzeit bezogene absolute Höhe des *Speicherpreises* den Ausschlag. Bei einem Vergleich von Angeboten, die nur einen Teil eines *Speicherjahres* umfassen, mit Angeboten, die mindestens ein *Speicherjahr* umfassen, gibt die auf ein *Speicherjahr* bezogene absolute Höhe des *Speicherpreises* den Ausschlag. Vorstehendes gilt gleichermaßen auch in Bezug auf einen Vergleich von *Optionspreisen*.

(Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) wurde zuvor zufriedenstellend abgeschlossen. Andernfalls wird *Storengy* das verbindliche Angebot ablehnen. Im Falle einer teilweisen Nichtverfügbarkeit des *Speicherprodukts* hat *Storengy* das Recht, dem *Speicherkunden* ein angepasstes *Speicherprodukt* anzubieten, wofür der *Speicherkunde* ein neues verbindliches Angebot abgeben kann.

- 4.3** Sofern *Storengy* keinen abweichenden Zeitraum für ein verfügbares *Speicherprodukt* bestimmt und mitgeteilt hat, werden Angebote von *Speicherkunden* für Teile eines *Speicherjahres* nur berücksichtigt, wenn diese erst am Anfang oder während des betreffenden *Speicherjahres* abgegeben werden.
- 4.4** Artikel 4.1 bis 4.3 gelten auch für verbindliche Angebote oder Interessensbekundungen in Bezug auf *Optionsspeicherprodukte* oder *Gas-In-Store-Speicherprodukte*.
- 4.5** Bei *Speicherrestprodukten* bzw. *Zusatzarbeitsgasvolumen* gilt Artikel 4.2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass zunächst *Speicherkunden* den Vorrang genießen, die in dem betreffenden *Speicher* bereits einen *Speichervertrag* abgeschlossen haben, dessen Laufzeit die für das *Speicherrestprodukt* vorgesehene Laufzeit mindestens abdeckt.

Artikel 5

Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit Wenn ein *Speicherkunde* ein verbindliches Angebot abgibt bzw. abgegeben oder ein Interesse an einer Angebotsabgabe gegenüber *Storengy* bekundet hat, hat *Storengy* das Recht, eine Kreditwürdigkeits- und Kommunikationsprüfung durchzuführen und relevante Daten beim *Speicherkunden* anzufordern, bevor *Storengy* entscheidet, ob das verbindliche Angebot des *Speicherkunden* angenommen bzw. ihm auf seine Interessensbekundung hin ein Angebot unterbreitet wird. Die Kreditwürdigkeitsprüfung beinhaltet unter anderem:

- i. eine Prüfung der Kreditwürdigkeit gemäß diesem Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit);
- ii. eine Bereitstellung einer Sicherheitsleistung, wenn dies aufgrund der Prüfung der Kreditwürdigkeit gemäß diesem Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) erforderlich ist;

Die Kommunikationsprüfung beinhaltet einen Kommunikationstest wie in Artikel II des *Operating Manual Speicher* beschrieben, das als **Anhang A** diesen *AGB* beigefügt ist.

Die Prüfung nach vorstehenden Ziffern i. und ii. bezieht sich auf die für die vorgesehene Laufzeit des *Speichervertrages* zu zahlenden Preise gemäß Artikel 10 (Preise) und sonstige vom *Speicherkunden* zu zahlende Vergütungen sowie für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben wie insbesondere Energiesteuern und Mehrwertsteuer (nachfolgend "*MwSt.*" genannt) gemäß Artikel 11 (Steuern); sie kann regelmäßig und bei Bedarf wiederholt werden, beispielsweise, wenn für *Storengy* Grund zu der Annahme besteht, dass eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des *Speicherkunden* vorliegt oder während der Laufzeit des *Speichervertrages* mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

5.2 *Storengy* überprüft die Kreditwürdigkeit zunächst aufgrund der folgenden öffentlich zugänglichen Ratings:

- Moody's Investors Service (Mindesteinstufung: „A2“),
- Standard & Poor's Corporation (Mindesteinstufung: "A"),
- Creditreform (Mindesteinstufung: maximal „200“),
- Dun & Bradstreet (Mindesteinstufung: Risikowert von maximal „2“).

Darüber hinaus hat der *Speicherkunde* folgende *Finanzinformationen* vorzuhalten und gegebenenfalls auf Wunsch von *Storengy* unverzüglich vorzulegen:

- Die jeweils aktuellsten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und die aktuellste Kapitalflussrechnung.
- Ergebnisabführungsverträge, soweit sich deren Bestehen nicht aus dem deutschen Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register ergibt: der *Speicherkunde* kann sich auf sein direktes Mutterunternehmen (sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht) oder dessen letztliche Beteiligungsgesellschaft beziehen (sofern eine Kette von Ergebnisabführungsverträgen unter Einbezug auch dieser Beteiligungsgesellschaft besteht).
- *Speicherkunden*, die gesetzlichen Transparenzanforderungen unterliegen, die der Vorlage der *Kreditunterlagen* vor deren Veröffentlichung entgegenstehen, sind gegebenenfalls verpflichtet, die *Kreditunterlagen* unverzüglich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung vorzulegen.

Storengy kann anhand dieser *Finanzinformationen* eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen und wird den *Speicherkunden* über das Ergebnis unterrichten.

Existieren keine öffentlich zugänglichen Ratings oder ist deren Aussagegehalt unvollständig und legt der *Speicherkunde* auf Wunsch von *Storengy* darüber hinaus keine oder nicht alle oder nicht die aktuellsten *Finanzinformationen* vor, kann dies die Annahme einer unzureichenden Kreditwürdigkeit des *Speicherkunden* begründen.

5.3 Führt eine Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß vorstehendem Art. 5.2 zu einem negativen Ergebnis, ist *Storengy* berechtigt, für Preise und sonstige vom *Speicherkunden* zu zahlende Vergütungen sowie für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben wie insbesondere Energiesteuern und *MwSt.* eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die in der Regel 5 (fünf) Prozent des Speicherpreises (einschließlich Steuern) nicht überschreitet, den der *Speicherkunde* Kraft des Speichervertrags für dessen Vertragslaufzeit (*"Sicherheitenlimit"*) schuldet bzw. schulden würde. Die Sicherheitsleistung ist in Form eines unwiderruflichen Akkreditivs, einer ausreichenden Barsicherheit, einer unbedingten Sicherheit oder Bürgschaft auf erstes Anfordern einer im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Großbank (i) mit einer Bonität von mindestens A2 in der Bewertung von Moody's Investors Service, (ii) mit einer Bonität von mindestens A in der Bewertung von Standard & Poor's Corporation, (iii) mit einem Bonitätswert bis maximal 200 in der Bewertung von Creditreform oder (iv) mit einem Risikowert von maximal 2 in der Bewertung von Dun & Bradstreet oder in Form einer anderen,

gleichwertigen finanziellen Garantie oder Sicherheit zu erbringen.

- 5.4** Ungeachtet der Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß vorstehendem Art. 5.2 ist der *Speicherkunde* verpflichtet, *Storengy* unverzüglich die neueste Fassung der vorgenannten *Finanzinformationen* vorzulegen, sofern Änderungen in Bezug auf die Finanzlage, den Unternehmensstatus oder sonstige relevante Umstände des *Speicherkunden* bevorstehen, die sich bei vernünftiger Betrachtungsweise nachteilig auf die Bewertung der Kreditwürdigkeit des *Speicherkunden* auswirken können. *Speicherkunden*, die gesetzlichen Transparenzanforderungen unterliegen, die der Vorlage der *Finanzunterlagen* vor deren Veröffentlichung entgegenstehen, sind verpflichtet, die *Finanzunterlagen* unverzüglich nach der gesetzlich erforderlichen Veröffentlichung vorzulegen.
- 5.5** *Storengy* wird eine gemäß vorstehendem Art. 5.3 vom *Speicherkunden* erbrachte Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgewähren, wenn die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung gemäß diesem Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) weggefallen sind.
- 5.6** Artikel 5.1 bis 5.5 gelten auch in Bezug auf *Optionsspeicherprodukte*, wobei die Bezugsgröße für die Kreditwürdigkeitsprüfung derjenige Preis ist, der im Falle einer vollständigen Ausübung des Optionsrechts zur Kontrahierung von *Speicherprodukten* gemäß dem für das angebotene *Optionsspeicherprodukt* oder im betreffenden Speichervertrag beschriebenen Verfahren zu zahlen ist, zuzüglich Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben wie insbesondere Energiesteuern und *MwSt.*.
- 5.7** Artikel 5.1 bis 5.5 gelten auch in Bezug auf *Gas-In-Store-Speicherprodukte*, wobei die Bezugsgröße für die Kreditwürdigkeitsprüfung sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzt. Einerseits aus demjenigen Preis, der für das angebotene bzw. im betreffenden *Speichervertrag* beschriebene *Gas-In-Store-Speicherprodukt* zu zahlen ist, zuzüglich Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben wie insbesondere Energiesteuern und *MwSt.* Andererseits aus dem für den Tag der Vertragsunterzeichnung berechneten Preis des als Sachdarlehen bereitgestellten *Arbeitsgases*. Ergänzend zu Artikel 5.3 gilt, dass die Entnahme von *Arbeitsgas* seitens *Storengy* von der Stellung einer Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe des für den Tag der Vertragsunterzeichnung berechneten Preis für das *Arbeitsgas* abhängig gemacht werden darf.

Teil III - Vertragsdurchführung

Artikel 6

Bereitstellung von Speicherprodukten und Eigentum am Gas

- 6.1** Der Abschluss eines *Speichervertrags* bzw. die Ausübung eines Optionsrechts zur Kontrahierung von *Speicherprodukten* verpflichtet *Storengy* dazu, die vertraglich vereinbarten *Speicherprodukte* dem *Speicherkunden* in Übereinstimmung mit dem *Speichervertrag* zur Verfügung zu stellen. Vorstehender Satz 1 gilt für *Optionsspeicherprodukte* mit der Maßgabe, dass *Storengy* bei Abschluss eines *Speichervertrages* über ein *Optionsspeicherprodukt* dem *Speicherkunden* das Recht zur Ausübung einer Option auf Kontrahierung von *Speicherprodukten* verschaffen muss. Ab Ausübung einer Option auf Kontrahierung von *Speicherprodukten* finden die vorstehenden Sätze 1 und 2 unmittelbar Anwendung auf das entsprechend kontrahierte *Speicherprodukt*.
- 6.2** Im Rahmen des kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* und der *Speicherleistung* wird *Storengy* die vom *Speicherkunden* gemäß den Vorgaben im *Operating Manual Speicher* und *Technical Manual Speicher* zur Einspeicherung nominierten bzw. renominierten und gelieferten und/oder zur Entnahme nominierten bzw. renominierten Mengen an *Gas* annehmen, einspeichern und/oder entnehmen und mit äquivalentem Energiegehalt zurückliefern. Der *Speicherkunde* wird die gemäß den Vorgaben im *Operating Manual Speicher* und *Technical Manual Speicher* nominierten bzw. renominierten Mengen an *Gas* für die Einspeicherung am *Speicherinjektionspunkt* bereitstellen und die zur Entnahme nominierten bzw. renominierten und von *Storengy* zurückgelieferten Mengen an *Gas* am *Speicherentnahmepunkt* entgegennehmen; bei *Virtuellen Speicherprodukten* liegen der *Speicherinjektionspunkt* und der *Speicherentnahmepunkt* an dem/den im *Speicherproduktblatt* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en*. Bei *Gas-In-Store-Speicherprodukten* ist *Storengy* darüber hinaus verpflichtet, das hierfür von *Storengy* vorgehaltene *Arbeitsgas* im Rahmen der erstmaligen Entnahme von entsprechend nominierten bzw. renominierten Mengen an *Gas* dem *Speicherkunden* als Sachdarlehen zu übergeben. *Nominierung* und/oder *Renominierung*, Lieferung und Abnahme von Mengen an *Gas* können auch durch einen Dritten im Namen des *Speicherkunden* stattfinden. Der *Speicherkunde* bleibt jedoch für alle Handlungen und Unterlassungen eines solchen Dritten haftbar.
- 6.3** *Storengy* ist nicht verpflichtet, die Nämlichkeit des *Gases* zwischen der Einspeicherung und Entnahme zu wahren. Die Lieferung und Rücklieferung der Mengen an *Gas* kann zusammen mit anderen Mengen an *Gas* in einem gemischten Mengenfluss stattfinden. Sätze 1 und 2 gelten für *Virtuelle Speicherprodukte* entsprechend, soweit von mehreren *Speicherkunden* für die Entnahme oder Einspeicherung nominierte Mengen an *Gas* von *Storengys* Bilanzkreisvertrag in einen empfangenden Bilanzkreisvertrag übertragen werden und umgekehrt. Die gelieferten und eingespeicherten Mengen an *Gas* bleiben Eigentum des *Speicherkunden* (mengenanteiler Miteigentumsanteil). Bei *Gas-In-Store-Speicherprodukten* gilt für die Entnahme von hierfür durch *Storengy* vorgehaltenem *Arbeitsgas*, dass der *Speicherkunde* insoweit zur Rücklieferung verpflichtet ist. Der *Speicherkunde* ist bei der Rücklieferung nicht verpflichtet, die Nämlichkeit des *Gases* zwischen der Entnahme und der Rücklieferung zu wahren. Die Rücklieferung kann auch zusammen mit anderen Mengen an *Gas*

in einem gemischten Mengenfluss stattfinden.

- 6.4** Zur Überwindung technischer Einschränkungen (z. B. Mindestflussbeschränkungen) und/oder betrieblich bedingter Einschränkungen (z. B. Umschalt- und Anfahrzeiten), wie im *Technical Manual Speicher* beschrieben, kann *Storengy* nominierte bzw. renominierte Mengen an *Gas*, auch im Rahmen von *Gas-In-Store-Speicherprodukten* hierfür vorgehaltenes *Arbeitsgas*, von einem anderen als vom *Speicherkunden* nominierten und/oder renominierten Speicher entnehmen ("*Verlagerte Entnahme*") und/oder in einen anderen als vom *Speicherkunden* nominierten und/oder renominierten *Speicher* einspeichern ("*Verlagerte Einspeicherung*"). In dieser Hinsicht gestattet und bevollmächtigt der *Speicherkunde Storengy* entsprechend (i) im Zuge der *Verlagerten Einspeicherung* einen entsprechenden Miteigentumsanteil des *Speicherkunden* für die *Verlagerte Einspeicherung* verwendeten *Speicher* zu begründen, (ii) im Zuge der *Verlagerten Entnahme* einen entsprechenden Miteigentumsanteil des *Speicherkunden* in den Speicher zu übertragen, der für die *Verlagerte Entnahme* verwendet oder vorgehalten wird. Die Mengen an *Gas* die Gegenstand einer *Verlagerten Entnahme* und/oder einer *Verlagerten Einspeicherung* sind, werden im *Arbeitsgaskonto* des *Speicherkunden* als vertraglich in den nominierten *Speicher* eingespeichert und/oder aus diesem entnommen registriert, wobei der jeweilige Miteigentumsanteil durch die physische Registrierung in dem/den Buch/Büchern der *Speicher* festgelegt wird, der/die für eine *Verlagerte Einspeicherung* und/oder eine *Verlagerte Entnahme* tatsächlich verwendet wurde/wurden. Die Rücklieferungspflicht des *Speicherkunden* bleibt bei einer *Verlagerten Entnahme* von *Arbeitsgas*, das unter einem *Gas-In-Store-Speicherprodukt* von *Storengy* hierfür vorgehalten wurde, unberührt. Bei *Virtuellen Speicherprodukten* gilt abweichend von vorstehenden Sätzen 1 und 2, dass *Storengy* nach eigenem Belieben aus den vertragsgegenständlichen *Speichern* den/die *Speicher* auswählen kann, die für eine Entnahme oder eine Einspeicherung genutzt bzw. vorgehalten werden und *Storengy* nach eigenem Belieben (i) einen der vorgesehenen Einspeicherung entsprechenden Miteigentumsanteil des *Speicherkunden* in dem/den für die Einspeicherung vorgesehenen bzw. vorgehaltenen *Speicher/n* begründen darf (ii) einen der vorgesehenen Entnahme entsprechenden Miteigentumsanteil in den/die für die Entnahme vorgesehene(n) bzw. vorgehaltenen *Speicher/n* übertragen darf ("*Beliebigkeitsnutzung*").

Artikel 7 Gasbeschaffenheit

- 7.1** Die an den *Speicherinjektionspunkten* und *Speicherentnahmepunkten* zu liefernden bzw. zurückzuliefernden Mengen an *Gas*, auch im Rahmen von *Gas-In-Store-Produkten* hierfür vorgehaltenes und geliefertes *Arbeitsgas*, müssen den geltenden Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie (H-Gas) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, soweit für bestimmte Speicher nichts Abweichendes im *Technical Manual Speicher* angegeben ist.
- 7.2** Wenn die vom *Speicherkunden* am *Speicherinjektionspunkt* gelieferten Mengen an *Gas* nicht der in Artikel 7.1 (Gasbeschaffenheit) vorgegebenen Gasbeschaffenheit entsprechen, hat *Storengy* das Recht, die Annahme dieses *Gases* vollständig oder teilweise zu verweigern. In diesem Fall muss der *Speicherkunde* seine *Nominierung* und/oder *Renominierung* an diesem

Speicherinjektionspunkt unverzüglich entsprechend anpassen.

- 7.3** Wenn die von Storengy am *Speicherentnahmepunkt* gelieferten Mengen an *Gas*, einschließlich der im Rahmen von *Gas-In-Store-Speicherprodukten* vorgehaltenen und gelieferten Mengen an *Arbeitsgas*, nicht der in diesem Artikel 7.1 (Gasbeschaffenheit) vorgegebenen Gasbeschaffenheit entsprechen, hat der *Speicherkunde* das Recht, die Abnahme dieses *Gases* vollständig oder teilweise zu verweigern. In diesem Fall muss der *Speicherkunde* seine *Nominierung* und/oder *Renominierung* an diesem *Speicherentnahmepunkt* unverzüglich entsprechend anpassen. Gleichzeitig muss *Storengy* die Lieferung dieses *Gases* an diesem *Speicherentnahmepunkt* unverzüglich entsprechend anpassen.

Artikel 8

Zuordnung von Gasmengen und Speicherleistungen

- 8.1** *Storengy* stellt die durch den *Speicherkunden* am betreffenden *Speicherinjektions-* und/oder *Speicherentnahmepunkt* erfolgte Übergabe und Übernahme von Mengen an *Gas*, einschließlich der im Rahmen von *Gas-In-Store-Speicherprodukten* vorgehaltenen und übergebenen Mengen an *Arbeitsgas*, fest. Diese Mengen an *Gas* werden im *Arbeitsgaskonto* des *Speicherkunden* registriert, das *Storengy* für jeden *Speicherkunden* pro *Speicherprodukt* führt. Soweit von *Storengy* *Verlagerte Einspeicherungen* und/oder *Verlagerte Entnahmen* oder eine *Beliebigkeitsnutzung* gemäß dem vorstehenden Art. 6.4 durchgeführt werden, werden die jeweiligen Mengen an *Gas* in dem/den Buch/Büchern der *Speicher* registriert, die für eine *Verlagerte Einspeicherung* und/oder eine *Verlagerte Entnahme* oder eine *Beliebigkeitsnutzung* tatsächlich verwendet wird/werden. Die Mengen an *Gas*, die *Storengy* an den entsprechenden *Speicherinjektionspunkten* zur Einspeicherung übernimmt oder die *Storengy* nach der Entnahme an den *Speicherentnahmepunkten* bereitstellt, werden nach dem im *Operating Manual Speicher* erläuterten Nominierungsverfahren zugeordnet (Verfahren „allokiert wie nominiert“).
- 8.2** Der *Speicherkunde* hat sicherzustellen, dass die Mengen an *Gas*, die an einem *Speicherinjektions-* und/oder *Speicherentnahmepunkt* nominiert und/oder renominiert werden, nicht die vom *Speicherkunden* im *Speicher* vertraglich vereinbarte *Speicherleistung* oder das vereinbarte *Arbeitsgasvolumen* überschreiten bzw. dass sein *Arbeitsgaskonto* stets größer oder gleich Null bleibt, sofern für das *Speicherprodukt* nichts Abweichendes geregelt ist. Andernfalls werden die *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* des *Speicherkunden* gekürzt, wie im *Operating Manual Speicher* erläutert.

Artikel 9 Verfügbarkeit

- 9.1** *Storengy* hat das Recht, die *Speicherleistung* vorübergehend zu beschränken oder auszusetzen, wenn dies für geplante Instandhaltungsarbeiten, ungeplante Instandhaltungsarbeiten, Ausbau- und Änderungsmaßnahmen an dem *Speicher* oder Maßnahmen zur Vermeidung von drohenden oder sich bereits verwirklichenden Gefahren für Personen und/oder technische Systeme und/oder die Umwelt und/oder auf Grund behördlicher Anordnung erforderlich ist. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten aus jedem dieser Gründe befreit *Storengy* von den Verpflichtungen des *Speichervertrags*, soweit diese Arbeiten die Annahme, Einspeicherung oder Speicherung und/oder die Entnahme oder Rücklieferung von *Gas* für *Storengy* unmöglich oder wirtschaftlich unvernünftig machen. *Storengy* bemüht sich, Instandhaltungsarbeiten oder Ausbau- und Änderungsmaßnahmen mit angrenzenden Netzbetreibern abzustimmen.
- 9.2** Einzelheiten zu geplanten Instandhaltungsarbeiten und/oder Ausbau- und Änderungsmaßnahmen an den *Speichern* und die damit möglicherweise einhergehenden Stillstandzeiten je *Speicher* sind im *Technical Manual Speicher* beschrieben. *Storengy* wird auf ihrer Website (www.storengy.de) regelmäßig aktuelle Informationen über geplante Instandhaltungszeiträume mindestens für die nächsten sechs (6) Monate ("*fester Instandhaltungsplan*") und die voraussichtlichen Instandhaltungszeiträume für die darauffolgenden mindestens sechs (6) Monate ("*unverbindliche Instandhaltungsvorschau*") veröffentlichen, die regelmäßig aktualisiert werden. Diese Informationen werden insbesondere Hinweise auf die wahrscheinliche Dauer und das Ausmaß der Einschränkungen der *Speicherleistung* enthalten.
- 9.3** Im Falle einer ungeplanten Instandhaltung wird *Storengy* den *Speicherkunden* ab ihrer Kenntnis vom Erfordernis einer ungeplanten Instandhaltung über den Zeitplan, die erwartete Dauer der Arbeiten, über die Folgen der zu treffenden Maßnahmen für die *Speicherleistung* informieren. In Fällen von Gefahrenabwehrmaßnahmen wird *Storengy* den *Speicherkunden* unverzüglich anschließend über die Folgen der getroffenen Maßnahmen, deren wahrscheinliche Dauer und das Ausmaß der Einschränkungen für die *Speicherleistung* informieren und hierzu eine Betriebsanweisung gemäß Artikel VI. des *Operating Manual Speicher* treffen (Näheres zum Inhalt der Betriebsanweisung ist im *Operating Manual Speicher* ausgeführt). Eine Betriebsanweisung kann auch in den Fällen des Artikels 4 des *Technical Manual Speicher* getroffen werden. Im Übrigen finden die Regelungen gemäß Art. 13.4 (Höhere Gewalt) Anwendung.
- 9.4** Für die Dauer der gemäß vorstehendem Art. 9.1 durchzuführenden Arbeiten bleibt der *Speicherkunde* weiterhin verpflichtet, den jeweiligen Preis gemäß Artikel 10 (Preise) zu zahlen. Es sei denn, *Storengy* ist wegen der gemäß vorstehendem Art. 9.1 durchzuführenden Arbeiten für mehr Stunden pro *Speicherjahr* als im *Technical Manual Speicher* für den betreffenden *Speicher* festgelegt, nicht in der Lage, ihren vertraglichen Pflichten für den betreffenden *Speichernachzukommen*; dies gilt auch für *Speicherprodukte*, die durch Ausübung eines Optionsrechts kontrahiert wurden.

- 9.5** Im Falle einer notwendigen wesentlichen geplanten oder ungeplanten Instandhaltung oder wesentlicher Ausbau- und/oder Änderungsmaßnahmen an einem *Speicher* und/oder wesentlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und/oder auf Grund einer wesentlichen behördlichen Anordnung hat *Storengy* das Recht, *Speicherleistungen* zusätzlich vollständig oder teilweise für einen weiteren Zeitraum von bis zu 50 % der normalen Stillstandszeiten, die laut *Technical Manual Speicher* für den entsprechenden *Speicher* gelten, auszusetzen („*zusätzliche Stillstandszeit*“). In einem solchen Fall hat der *Speicherkunde* das Recht auf eine Zahlungskürzung für den Zeitraum, der über die *zusätzliche Stillstandszeit* hinausgeht; dies gilt auch für hiervon betroffene *Speicherprodukte*, die durch Ausübung eines Optionsrechts kontrahiert wurden *Speicherproduktes*. Die Zahlung wird zeitanteilig in dem Ausmaß gekürzt, in dem die vom *Speicherkunden* nominierten Mengen an *Gas* nicht angenommen, eingespeichert und gespeichert und/oder entnommen und mit äquivalentem Energiegehalt von *Storengy* zurückgeliefert wurden. Für die Informationspflichten der *Storengy* gegenüber dem *Speicherkunden* gelten Art. 9.2 und/oder 9.3 entsprechend.
- 9.6** Art. 9.1 bis 9.6 finden auf *Virtuelle Speicherprodukte* und auf *Teilvirtuelle Speicherprodukte* nur nach Maßgabe des betreffenden *Speicherproduktblattes* Anwendung. Zur Vermeidung oder Verminderung von Beschränkungen oder Aussetzungen der *Speicherleistung* gemäß Art. 9.1 kann *Storengy* dem *Speicherkunden* auf Anfrage eine *Vorübergehende Virtualisierung* oder *Vorübergehende Teilvirtualisierung* eines nichtvirtuellen *Speicherproduktes*, gegen Zahlung eines *Virtualisierungspreises* bzw. *Teilvirtualisierungspreises* anbieten.

Artikel 10 Preise

- 10.1** Der *Speicherkunde* hat an *Storengy* den *Speicherpreis* bzw. *Optionspreis* bzw. *Virtualisierungspreis* bzw. *Teilvirtualisierungspreis* zu zahlen, der im *Speichervertrag* für das vereinbarte *Speicherprodukt* bzw. die *Vorübergehende Virtualisierung* bzw. *Optionsspeicherprodukt* festgesetzt und in dem/den jeweiligen *Speicherpreisblatt/ - blättern* und/oder *Speicherproduktblatt/-blättern* angegeben ist. Der *Optionspreis* ist für die Dauer der vertraglichen Einräumung des Optionsrechts zur Kontrahierung von *Speicherprodukten* zu zahlen, unabhängig davon, ob oder zu welchem Zeitpunkt dessen tatsächliche Ausübung erfolgt.
- 10.2** Soweit nicht anders im *Speicherproduktblatt* angegeben, hat der *Speicherkunde* *Betriebspreise*, ggf. *Transportpreise* in Bezug auf die zur Einspeicherung nominierten/renominierten und gelieferten und/oder zur Entnahme nominierten und zurückgelieferten Mengen an *Gas* zusätzlich zu dem *Speicherpreis* bzw. *Optionspreis* bzw. *Virtualisierungspreis* bzw. *Teilvirtualisierungspreis* zu zahlen.
- 10.3** Für die Implementierung einer *operativen Zusammenlegung* gemäß Artikel 15 (Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien), einer *Vertragsverschmelzung* gemäß Art. 16 (Vertragsverschmelzung) oder eines in Teil V – Sekundärvermarktung und Dienstleistungen – beschriebenen *Speicherproduktes* bzw. einer *Dienstleistung* hat der *Speicherkunde* an *Storengy* ein im *Speicherpreisblatt* festgesetztes Entgelt zu zahlen.
- 10.4** Für die Implementierung einer *Vertragsverschmelzung* gemäß Artikel 16

(Vertragsverschmelzung) hat der *Speicherkunde* an *Storengy* ein im *Speicherpreisblatt* festgesetztes Entgelt zu zahlen (*Verschmelzungsentgelt*).

Artikel 11 Preisänderungen/Steuern

- 11.1** Die Preise gemäß Artikel 10 (Preise) und andere in Zusammenhang mit dem *Speichervertrag*, seinem Abschluss und/oder seiner Beendigung sowie der Bereitstellung von *Speicherprodukten* oder *Dienstleistungen* fällige Entgelte können sich erhöhen oder verringern ("*Preisänderungen*"). *Preisänderungen* treten ein, wenn Steuern oder andere öffentliche Abgaben oder Umlagen oder Emissionskosten oder Ähnliches auf Preise, oder *Dienstleistungen*, einschließlich Steuern oder andere öffentliche Abgaben oder Umlagen oder Emissionskosten oder Ähnliches auf Leistungen, die die Grundlage vorgenannter Preise oder Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden. *Storengy* wird in diesen Fällen eine entsprechende Erhöhung oder Kürzung der vorgenannten Preise oder Entgelte vornehmen. Die Erhöhung oder Kürzung erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Umlagen oder Emissionskosten oder Ähnliches in Kraft tritt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, soweit durch oder in Übereinstimmung mit nationalen oder internationalen Gesetzen oder durch einen Verwaltungsakt oder die Anweisung einer Behörde die Grundlagen der vorgenannten Preise und anderen Entgelte beeinflusst werden.
- 11.2** Alle in Artikel 10 (Preise) und dem entsprechenden *Speichervertrag* genannten Preise und andere Entgelte gelten zuzüglich der geltenden Steuern. Der *Speicherkunde* hat *Storengy* alle geltenden Steuern, einschließlich der *MwSt.* in jeweils geltender Höhe auf Basis dieser Preise und anderen Entgelte zu zahlen.
- 11.3** Die Bestimmungen dieses Artikels 11 (Preisänderungen/Steuern) und des entsprechenden *Speichervertrags* enthalten ausdrücklich keine allgemein geltenden Steuern, die auf den Gewinn von *Storengy* berechnet werden, wie unter anderem Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Diese Steuern werden ausschließlich von *Storengy* getragen.

Artikel 12 Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 *Storengy* wird dem *Speicherkunden* den *Speicherpreis* bzw. den *Optionspreis* bis zum 10. Kalendertag des jeweils laufenden *Gaswirtschaftsmonats* für diesen Zeitraum oder ggf. Teilzeiträume davon in Rechnung stellen.

Alle Rechnungsbeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

12.2 Die *Betriebspreise* und ggf. *Transportpreise* gemäß Artikel 10 (Preise) werden dem *Speicherkunden* bis zum 15. Kalendertag des Kalendermonats in Rechnung gestellt, zu dessen Beginn der *Gaswirtschaftsmonat* endet, in dem das *Speicherprodukt* bereitgestellt wurde. Dafür gilt Folgendes:

12.2.1 Falls die aktuellen Daten nicht rechtzeitig verfügbar sind, kann *Storengy* dem *Speicherkunden* eine vorläufige Monatsabrechnung zukommen lassen, worin die *Betriebspreise* von *Storengy* anhand der besten für *Storengy* verfügbaren Daten geschätzt werden.

12.2.2 Wenn eine Abrechnung auf vorläufigen Daten basiert, wird *Storengy* dem *Speicherkunden* unverzüglich nach Verfügbarkeit der endgültigen Daten eine Korrekturrechnung zukommen lassen. Der Korrekturbetrag, zuzüglich Zinsen in Übereinstimmung mit den aktuell anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, ist von der entsprechenden *Partei* innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Korrekturrechnung zu zahlen.

12.3 *Virtualisierungspreise, Teilvirtualisierungspreise, Entgelte* für eine *operative Zusammenlegung* gemäß Artikel 15 (Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien), Artikel 16 (Vertragsverschmelzung) oder ein in Teil V – Sekundärvermarktung beschriebenes *Speicherprodukt* bzw. eine dort beschriebene *Dienstleistung* werden gesondert ggü. dem *Speicherkunden* abgerechnet.

12.4 Die in Rechnung gestellten Beträge, einschließlich der geltenden *MwSt.*, sind vom *Speicherkunden* spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt der Rechnung per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die Zahlung gilt als erbracht, sobald der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto von *Storengy* eingegangen ist.

12.5 Wenn der *Speicherkunde* in Zahlungsverzug gerät, hat *Storengy* das Recht – ungeachtet jeglicher weiterer Ansprüche – Zinsen für jeden Kalendertag des Verzuges zu verlangen. Die Zinsen werden mit einer jährlichen Rate von 9 Prozentpunkten zuzüglich des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB berechnet. Sollte der veröffentlichte Basiszinssatz einen negativen Wert von bis zu 1 Prozentpunkt haben, werden die Zinsen anhand einer jährlichen Rate von 9 Prozentpunkten (ohne Berücksichtigung des negativen Basiszinssatzes) berechnet. Sofern der veröffentlichte Basiszinssatz einen Negativwert von über 1 Prozentpunkt aufweist, erhöht sich der Verzugszinssatz gemäß Satz 3 dieses Artikels 12.6 auf 10 Prozentpunkte (unter Berücksichtigung des negativen Basiszinssatzes).

- 12.6** Der *Speicherkunde* hat jegliche Einwände hinsichtlich der Richtigkeit der Rechnung unverzüglich schriftlich und spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen. Einwände in Bezug auf Messergebnisse oder Fehler, die durch den *Speicherkunden* trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt werden konnten, können auch nach diesem Zeitraum vorgebracht werden, müssen aber unverzüglich nachdem der *Speicherkunde* Kenntnis über den Grund dieser Einwände erlangt hat, geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn *Storengy* Kenntnis über die Unrichtigkeit der Rechnung oder der Messergebnisse erlangen sollte.
- 12.7** Außer im Falle von offensichtlichen Fehlern berechtigt eine Beanstandung der Rechnung den *Speicherkunden* nicht dazu, die Zahlung zu verschieben, zu kürzen oder zu verweigern. Nur eine Gegenforderung, die durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt wurde oder der durch *Storengy* nicht widersprochen wird, kann mit einer aus dem *Speichervertrag* hervorgehenden Forderung von *Storengy* aufgerechnet werden. Wenn eine Beanstandung des *Speicherkunden* gerechtfertigt ist, hat der *Speicherkunde* lediglich das Recht auf eine Rückerstattung mit Zinsen in entsprechender Anwendung von Artikel 12.6. Weitere Ansprüche kann er nicht geltend machen.

Artikel 13 Höhere Gewalt

- 13.1** Eine *Partei* wird von ihren vertraglichen Pflichten unter dem *Speichervertrag* entbunden, soweit und solange ihr die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist und vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Die andere *Partei* ist ebenfalls von ihren vertraglichen Pflichten befreit, soweit und solange die eine *Partei* aufgrund der höheren Gewalt an der Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird.
- 13.2** *Höhere Gewalt* bedeutet ein Ereignis, das außerhalb der vernünftigerweise zu erwartenden Kontrolle der betroffenen *Partei* liegt und das, sogar mit Anwendung aller angemessenen und vernünftigen Sorgfalt und technischen und wirtschaftlichen Mitteln, nicht rechtzeitig vorhergesehen und vermieden werden kann. Dies beinhaltet unter anderem Katastrophen, terroristische Attacken, Naturkatastrophen, Stromausfälle, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder des angrenzenden Gasnetzes, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, gesetzliche Bestimmungen oder öffentliche-rechtliche Rechtsakte oder Maßnahmen (gleich, ob rechtmäßig oder nicht). Kein Fall *höherer Gewalt* sind finanzielle Engpässe oder Zahlungsunfähigkeit.
- 13.3** Soweit eine *Partei* die Einrichtungen eines Dritten nutzt, um ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, stellt ein Ereignis höherer Gewalt in Bezug auf diese Einrichtungen höhere Gewalt gemäß diesem Artikel 13 (*Höhere Gewalt*) dar. In Bezug auf *Teil-/Virtuelle Speicherprodukte* umfassen Einrichtungen Dritter insbesondere (ohne darauf beschränkt zu sein): *Transportnetze und -leitungen*, Kommunikations- oder Computersysteme, die für die Lieferung bzw. Rücklieferung von Mengen an Gas an dem/den betreffenden *Virtuellen Handlungspunkt/en* genutzt werden, Übertragungssysteme, die für die Buchung von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten zur Ermöglichung der Lieferung bzw. Rücklieferung von Mengen an Gas erforderlich sind.
- 13.4** Wenn *Storengy* aufgrund *höherer Gewalt* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen unter dem *Speichervertrag* oder einer *Dienstleistung* zu erfüllen, wird *Storengy*, soweit es in ihrer

Möglichkeit steht und wo es notwendig ist, die Nutzung von *Speicherprodukten* in der folgenden Reihenfolge einschränken:

- (i) *unterbrechbare Speicherprodukte*, einschließlich dazugehöriger Vereinbarungen gemäß Teil V – Sekundärvermarktung und *Dienstleistungen*,
- (ii) *feste Speicherprodukte*, einschließlich dazugehöriger Vereinbarungen gemäß Teil V – Sekundärvermarktung und *Dienstleistungen*. Der Verlust von *Arbeitsgasvolumen* und/oder *Speicherleistung* und/oder in der Lieferung befindlichen Mengen an *Gas* infolge von höherer Gewalt wird in Bezug auf das *Arbeitsgasvolumen* anteilig nach dem Verhältnis der jeweils kontrahierten *Arbeitsgasvolumina* zueinander dem *Arbeitsgaskonto* eines jeden *Speicherkunden* zugerechnet, in Bezug auf *Speicherleistung* und/oder in der Lieferung befindlichen Mengen an *Gas* wird er gleichmäßig auf die bestehenden *Nominierungen* bzw. die Gesamtmenge an zu lieferndem *Gas* verteilt.

13.5 Die von der höheren Gewalt betroffene *Partei* hat die andere *Partei* unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und diese über die genauen Gründe und die zu erwartende Dauer des Vorfalles zu informieren. Die betroffene *Partei* hat dafür zu sorgen, dass unter Einsatz aller technisch möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Mittel die Bedingungen für die Erfüllung des *Speichervertrags* unverzüglich wiederhergestellt werden.

13.6 Wenn eine *Partei* aufgrund höherer Gewalt bei einem *Speichervertrag* mit einer Laufzeit (i) bis zu einem Jahr für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 100 aufeinanderfolgenden *Gaswirtschaftstagen* oder (ii) von einem bis zu fünf Jahren für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 200 aufeinanderfolgenden *Gaswirtschaftstagen* oder (iii) von über fünf Jahren für einen Zeitraum von mehr als 400 aufeinanderfolgenden *Gaswirtschaftstagen* und jeweils in einem Umfang von durchschnittlich mehr als 50 Prozent von ihren wesentlichen Verpflichtungen und ihrer Haftung unter dem *Speichervertrag* befreit ist, haben beide *Parteien* das Recht, den *Speichervertrag* durch Mitteilung an die entsprechende andere *Partei* zu kündigen, soweit die Erbringung der wesentlichen Verpflichtungen unter dem *Speichervertrag* nicht schon vollständig und dauerhaft wiederhergestellt wurde. Die Kündigung tritt mit ihrem Zugang in Kraft.

Artikel 14 Haftung

14.1 Jede *Partei* haftet für jegliche Verletzungen von Leib und Leben, die durch ihr vorsätzliches Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit verursacht werden.

14.2 Jede *Partei* haftet für jegliche Vermögensschäden und/oder Sachschäden, die durch ihr vorsätzliches Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit verursacht werden, mit den folgenden Einschränkungen:

- 14.2.1** Im Falle einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen (d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung den *Speichervertrag* oder die *Dienstleistung* ausmacht) ist die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem

Wert, der dem zweifachen des jährlichen *Speicherpreises* bzw. dem *Optionspreis* entspricht, maximal jedoch bis zu einem Wert von € 2,5 Millionen für jeden Fall von Sachschaden und bis zu einem Wert, der dem jährlichen Speicherpreis entspricht, maximal jedoch bis zu einem Wert von € 1,0 Millionen für jeden Fall von Vermögensschaden.

- 14.2.2** Im Falle einer Verletzung von unwesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ist die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem Wert, der dem jährlichen *Speicherpreis* bzw. dem *Optionspreis* entspricht, maximal jedoch bis zu einem Wert von € 1,5 Millionen für jeden Fall von Sachschaden und bis zu einem Wert der dem halben jährlichen *Speicherpreis* bzw. dem bzw. *Optionspreis* entspricht, maximal jedoch bis zu einem Wert von € 0,5 Millionen für jeden Fall von Vermögensschaden. Die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist im Falle einer Verletzung von unwesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ausgeschlossen.
- 14.3** Wenn die Summe der einzelnen Schadensforderungen gemäß Artikel 14.2.1 oder 14.2.2 (Haftung) pro einzeltem Schadensfall einen Höchstwert von € 10,0 Millionen überschreitet, wird der Schadensersatzanspruch jedes *Speicherkunden* in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der zusammengefassten Schadensforderung aller Speicherkunden zu dem Höchstwert steht.
- 14.4** Die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel 14 (Haftung) gilt auch für jegliche Schäden, die verursacht wurden durch und für alle Ansprüche, die geltend gemacht werden gegen die Mitarbeiter, Auftragnehmer, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen einer der *Parteien*.
- 14.5** Die Haftung gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. nach dem Haftpflichtgesetz, bleibt unberührt.
- 14.6** Jede *Partei* hat die jeweils andere *Partei* unverzüglich über jeglichen Schaden in Kenntnis zu setzen.

Teil IV – Operative Zusammenlegung/Vertragsverschmelzung

Artikel 15

Kombination von Einspeicher-/Entnahmekennlinien

- 15.1** Auf Anfrage des *Speicherkunden* und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Storengy* können *Speicherprodukte*, die ausschließlich denselben *Speicher* betreffen und ähnliche Produkteigenschaften aufweisen, aber in verschiedenen *Speicherverträgen* durch einen *Speicherkunden* kontrahiert wurden, auf operativer Ebene kombiniert werden (nachfolgend "*operative Zusammenlegung*" genannt). Eine *operative Zusammenlegung* kommt nicht in Betracht, soweit sie im *Speicherproduktblatt* ausgeschlossen wurde.
- 15.2** Wenn die einzelnen *Speicherverträge* auf der Grundlage verschiedener Fassungen der *AGB* abgeschlossen wurden, muss der *Speicherkunde* bei einer *operativen Zusammenlegung* allgemeinen Bedingungen, die *Storengy* vorlegt und die ggf. speziell für eine solche *operative Zusammenlegung* aufgestellt wurden, zustimmen.
- 15.3** Auf Anfrage des *Speicherkunden* werden die Einzelheiten einer *operativen Zusammenlegung* in einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage des von *Storengy* vorgelegten Mustervertrags festgelegt.

Artikel 16

Vertragsverschmelzung

- 16.1** Auf Anfrage des *Speicherkunden* und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Storengy* können *Speicherprodukte*, die ausschließlich denselben bzw. dieselben Speicher betreffen, dieselbe Laufzeit bzw. Restlaufzeit haben, aber in verschiedenen *Speicherverträgen* durch einen *Speicherkunden* kontrahiert wurden, zu einem *Speichervertrag* verschmolzen werden („*Vertragsverschmelzung*“), wenn anhand einer Einzelfallprüfung hinreichend gleichartige Produkteigenschaften zwischen den für eine *Vertragsverschmelzung* vorgesehenen *Speicherverträgen* bestehen.
- 16.2** Gelten für die für eine *Vertragsverschmelzung* vorgesehenen einzelnen *Speicherverträge* verschiedene Fassungen der *AGB*, kann eine *Vertragsverschmelzung* nur erfolgen, wenn der *Speicherkunde* einer einheitlichen Anwendung der zum Zeitpunkt der vorgesehenen *Vertragsverschmelzung* geltenden neuesten *AGB* auf den aus der *Vertragsverschmelzung* hervorgehenden *Speichervertrag* zustimmt.
- 16.3** Gelten für die für eine *Vertragsverschmelzung* vorgesehenen einzelnen *Speicherverträge* zum für eine *Vertragsverschmelzung* vorgesehenen Zeitpunkt unterschiedliche *Dienstleistungen* oder sind diese *Speicherverträge* Gegenstand von Nutzungsrechten gemäß Artikel 18 (Einräumung von Nutzungsrechten/Kombination mit Gasübertragung im Speicher), von Rechtsnachfolgen gemäß Artikel 19 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags), von Leistungen gemäß Artikel 20 (*REMIT-Daten-Meldeleistungen*) so kommt eine *Vertragsverschmelzung* nur in Betracht, wenn zum dafür vorgesehenen Zeitpunkt entweder alle vorgenannten Nutzungsrechte, Übertragungen oder Leistungen enden oder auf den aus der *Vertragsverschmelzung* hervorgehenden *Speichervertrag* erstreckt werden können.

Teil V – Sekundärvermarktung und Dienstleistungen

Artikel 17

Gasübertragung im Speicher/Gasübertragung zwischen Speichern

- 17.1** Vorbehaltlich des Abschlusses einer trilateralen Vereinbarung³ mit dem schriftlichen Einverständnis von *Storengy* hat der *Speicherkunde* das Recht, das Eigentum an in einem *Speicher* gespeichertem *Gas* auf einen anderen oder mehrere andere *Speicherkunden* von *Storengy* zu übertragen oder von einem anderen *Speicherkunden* der *Storengy* zu erwerben ("*Vereinbarung zur Eigentumsübertragung im Speicher*"), unter der Voraussetzung, dass
- der übertragende *Speicherkunde* zum beabsichtigten Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung ausreichende Mengen an *Gas* im Speicher besitzt, um die zu übertragenden Mengen an *Gas* zu decken, und
 - der übertragenden *Speicherkunde* sich zum beabsichtigten Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet, und
 - beim übertragenden *Speicherkunden* zum beabsichtigten Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung keine Änderungen in Bezug auf die Finanzlage, den Unternehmensstatus oder sonstige relevante Umstände bevorstehen, die sich bei vernünftiger Betrachtungsweise auf die Bewertung der Finanzlage des Speicherkunden gemäß Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) nachteilig auswirken können, und
 - der empfangende *Speicherkunde* im selben *Speicher* zum beabsichtigten Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung ein ausreichendes *Arbeitsgasvolumen* vertraglich vereinbart hat, sodass seine Mengen an *Gas* in diesem Speicher nach der Erhöhung um die mit der Eigentumsübertragung übertragenen Mengen an *Gas* sein vertraglich vereinbartes *Arbeitsgasvolumen* zum beabsichtigten Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung nicht überschreiten; und
 - die beabsichtigte Übertragung nicht dazu führt, dass die *Entnahmeleistung* bzw. *Einspeicherleistung* von den anwendbaren *Entnahmekennlinien* bzw. *Einspeicherkennlinien* (d.h. Verlängerung der effektiven Dauer der Plateauphase über den Knickpunkt hinaus) abweicht, und
 - die beabsichtigte Übertragung keine missbräuchliche Umgehung von Zahlungsverpflichtungen des übertragenden *Speicherkunden* und/oder empfangenden *Speicherkunden* in Bezug auf Betriebspreise darstellt, die ansonsten im Rahmen des/der jeweiligen *Speichervertrags/-verträge* geschuldet werden; eine

³ Im Falle von Übertragungen auf mehrere empfangende *Speicherkunden* können auch mehr als drei Parteien Vertragspartner sein.

missbräuchliche Umgehung ist insbesondere dann gegeben, wenn der übertragende *Speicherkunde* und der empfangende *Speicherkunde* verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes sind.

- 17.2** Der übertragende *Speicherkunde* oder der empfangende *Speicherkunde* werden *Storengy* über alle relevanten Details der geplanten Eigentumsübertragung informieren. Nach einer Prüfung, ob alle Bedingungen für die Eigentumsübertragung erfüllt wurden, wird *Storengy* dem betreffenden *Speicherkunden* ein Muster einer Vereinbarung zur Eigentumsübertragung senden, die von dem übertragenden *Speicherkunden*, dem empfangenden *Speicherkunden* und *Storengy* zu unterzeichnen ist. Die Eigentumsübertragung tritt in der Regel frühestens zehn (10) Werktagen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem *Storengy* die Information über die geplante Eigentumsübertragung erhalten hat.
- 17.3** Wenn eine Bedingung für die Eigentumsübertragung gemäß diesen *AGB* nicht erfüllt wurde oder es eine Abweichung zwischen den Anträgen zur Eigentumsübertragung gibt, wird *Storengy* beide *Speicherkunden* hierüber informieren, damit sie diese korrigieren können. Liegt eine missbräuchliche Umgehung vor, kann *Storengy* – vorbehaltlich der Zahlung der Betriebspreise, die gemäß dem *Speichervertrag* des empfangenden *Speicherkunden* zu zahlen gewesen wären, wenn die Mengen an *Gas*, die übertragen werden sollen, tatsächlich in den *Speicher* eingespeichert worden wären – die beabsichtigte Eigentumsübertragung nichtsdestotrotz vornehmen.
- 17.4** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung ist immer 06:00 (*MEZ/MESZ*) am Datum des Inkrafttretens der Eigentumsübertragung.
- 17.5** Nach der Eigentumsübertragung gelten die übertragenen Mengen an *Gas* als vom empfangenden *Speicherkunden* im Rahmen des *Speichervertrags* des empfangenden *Speicherkunden* eingespeichert und werden entsprechend vom Arbeitsgaskonto des übertragenden *Speicherkunden* auf das *Arbeitsgaskonto* des empfangenden *Speicherkunden* gebucht.
- 17.6** *Storengy* kann dem *Speicherkunden* auf Anfrage auch eine Übertragung von *Gas* zwischen verschiedenen Speichern der *Storengy* anbieten. Vorbehaltlich des Abschlusses einer trilateralen Vereinbarung mit dem schriftlichen Einverständnis von *Storengy* (*"Vereinbarung zur Eigentumsübertragung zwischen Speichern"*) hat der *Speicherkunde* das Recht, Eigentum an in einem *Speicher* gespeichertem *Gas* auf einen oder mehrere andere *Speicherkunden* von *Storengy* in einem oder mehreren anderen *Speicher/n* zu übertragen oder von einem oder mehreren anderen *Speicherkunden* von *Storengy* aus einem oder mehreren anderen *Speicher/n* zu erwerben. Die in Artikel 17.1 aufgezählten Voraussetzungen sowie die Artikel 17.2 bis 17.5 gelten entsprechend.
- 17.7** Vorbehaltlich des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung mit *Storengy* mit dem schriftlichen Einverständnis von *Storengy* hat der *Speicherkunde*, der *Partei* von mindestens zwei *Speicherverträgen* in demselben Speicher oder unterschiedlichen *Speichern* der *Storengy* ist, das Recht, Mengen an *Gas* innerhalb desselben *Speichers* von einem *Speichervertrag* in einen anderen *Speichervertrag* oder von einem *Speichervertrag* aus einem Speicher in einen *Speichervertrag* in einem anderen Speicher zu übertragen (*"Vereinbarung zur*

Mengenübertragung“). Die in Artikel 17.1 aufgezählte erste, vierte, fünfte und sechste Voraussetzung sowie die Artikel 17.2 bis 17.5 gelten entsprechend.

Artikel 18 **Einräumung von Nutzungsrechten/Kombination** **mit Gasübertragung im Speicher**

- 18.1** Unter der Voraussetzung, dass der *Speicherkunde Storengy* spätestens zehn (10) *Werktage* zuvor eine entsprechende Mitteilung übersendet, kann der *Speicherkunde* anderen *Speicherkunden* ganz oder teilweise ein Nutzungsrecht an seinen *Speicherprodukten* einräumen. *Storengy* stellt hierfür auf Anforderung des *Speicherkunden* einen entsprechenden Mustervertrag zur Verfügung.
- 18.2** Die Mitteilung des *Speicherkunden* muss Einzelheiten über den entsprechenden Zeitraum und über das *Speicherprodukt* (*Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung*) enthalten. *Storengy* kann die Einräumung der Nutzungsrechte ablehnen, wenn diese Daten unvollständig sind. *Storengy* muss den *Speicherkunden* innerhalb von zehn (10) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Ablehnung in Kenntnis setzen.
- 18.3** Während des Zeitraums des eingeräumten Nutzungsrechts wird *Storengy* das überlassene *Speicherprodukt* an den anderen *Speicherkunden* liefern und behält der *Speicherkunde* seine sämtlichen Rechte und bleibt vollumfänglich für die Erfüllung seiner sämtlichen Pflichten (insbesondere in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen und Haftung) verantwortlich, und zwar in Übereinstimmung mit dem *Speichervertrag*, in dessen Rahmen das Nutzungsrecht erteilt wurde.
- 18.4** Vorbehaltlich des Abschlusses eines entgeltlichen trilateralen Vertrages zwischen *Speicherkunde*, *Storengy* und einem Dritten, der nicht *Speicherkunde* sein muss, kann der *Speicherkunde* einen Teil des unter einem *Speichervertrag* kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* gesondert an den Dritten zur Nutzung überlassen und bis maximal im Umfang des überlassenen *Arbeitsgasvolumens* im Speicher laufend das Eigentum an *Arbeitsgas* auf den Dritten übertragen („*Hinübertragung*“) und von dort auch wieder im Rahmen des in seiner Nutzung verbliebenen *Arbeitsgasvolumens* auf sich zurückübertragen („*Herübertragung*“) zusammen die „*Hin- und Herübertragungen*“).
- 18.4.1** Das zur Nutzung des an den Dritten überlassenen *Arbeitsgasvolumens* umfasst für die Dauer der Nutzungsüberlassung weder eine *Einspeicherleistung* noch eine *Entnahmeleistung* („*Entbündeltes Arbeitsgasvolumen*“). Das *Entbündelte Arbeitsgasvolumen* bleibt Bestandteil des *Speichervertrages* des *Speicherkunden* und beeinträchtigt nicht das Verhältnis zwischen *Arbeitsgasvolumen* und *Speicherleistung*.
- 18.4.2** Für das *Entbündelte Arbeitsgasvolumen* wird ein *Arbeitsgaskonto* eingerichtet, in dem die jeweils nach Maßgabe der *Hin- und Herübertragungen* im Eigentum des Dritten stehenden Mengen an *Arbeitsgas* erfasst werden.
- 18.4.3** Für den Vollzug dieser *Hin- und Herübertragungen* ist auf Grundlage des

trilateralen Vertrages nur eine Anzeige per E-Mail an Storengy erforderlich. Das entsprechende Entgelt wird für jede *Hinübertragung* und jede *Herübertragung* in Rechnung gestellt.

- 18.4.4** Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der *Speicherkunde* gegenüber *Storengy* unter dem betreffenden *Speichervertrag* in Zahlungsverzug gerät, hat der Dritte grundsätzlich für den *Speicherkunden* gegenüber *Storengy* zu bürgen, und zwar im Umfange des Marktwertes des *Arbeitsgases*, das im Rahmen des *Entbündelten Arbeitsgasvolumens* an ihn zu Eigentum übertragbar ist.

Artikel 18a

Verfügbarmachen von Arbeitsgasvolumen und Speicherleistung an den Markgebietsverantwortlichen

18a.1 Dieser Artikel findet nur Anwendung auf *Speicherkunden*, soweit deren jeweiliger *Speichervertrag festes ((teil)virtuelles) Arbeitsgasvolumen („AGV“)* sowie *festes bzw. unterbrechbare ((teil)virtuelle) Speicherleistung* in den *Speichern* Harsefeld, Lesum, Peckensen und/oder Uelsen („*Relevante Speicher*“) umfasst („*Relevante Speicherkunden*“).

18a.2 *Relevante Speicherkunden* trifft bei der Nutzung der von ihnen kontrahierten *AGV* die Obliegenheit, diese in einer Weise zu nutzen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Füllstand an *Arbeitsgas* im jeweiligen *Relevanten Speicher* sicherstellt. Dies bedeutet, dass *Relevante Speicherkunden* die vertraglich kontrahierte *festes bzw. unterbrechbare Einspeicherleistung* und die Möglichkeiten von Übertragungen von *Gas* zwischen verschiedenen *Speichern* gemäß Artikel 17.6 der *AGB* nach Zeitpunkt, Zeitraum und Umfang im eigenen Interesse so nutzen sollten, dass ihre *Arbeitsgaskonten* in den *Relevanten Speichern* zu Beginn der nachfolgend genannten *Gaswirtschaftstage* mindestens folgende Füllstände aufweisen:

- zum 01.10. eines Kalenderjahres, beginnend 2022 = 80% des kontrahierten *AGV*,
- zum 01.11. eines Kalenderjahres, beginnend 2022 = 90% des kontrahierten *AGV*,
- zum 01.02. eines Kalenderjahres, beginnend 2023 = 40% des kontrahierten *AGV*.

Darüber hinaus obliegt *Relevanten Speicherkunden* eine Nutzung ihrer betreffenden *Speicherverträge*, bei der jederzeit (insbesondere zum Beginn des *Gaswirtschaftstages* am 01.08 eines jeden Kalenderjahres) ein Stand ihrer *Arbeitsgaskonten* gewährleistet ist, der die Erreichung der oben genannten Füllstände in den *Relevanten Speichern* zu den jeweiligen Stichtagen nicht gefährdet. Zur Erbringung des gegenüber dem *BMWK*, der *BNetzA* und dem *MGV* erforderlichen Nachweises für den jeweiligen Stichtag 01.08. wird *Storengy* dem *Speicherkunden* am 02.07.2022, am 03.07.2023 und am 01.07.2024 den zum Erreichen der vorgenannten weiteren Füllstände des *Arbeitsgaskontos* notwendigen Stand des betreffenden *Arbeitsgaskontos* im jeweiligen *Relevanten Speicher* mitteilen.

18a.3 Die Obliegenheiten für die Nutzung zur Herbeiführung der oben genannten Stände der *Arbeitsgaskonten Relevanter Speicherkunden* gelten nur, soweit deren Erreichung bzw. Einhaltung erforderlich ist, um in dem betreffenden *Relevanten Speicher* insgesamt einen den oben in Artikel 18a.2 genannten Füllständen entsprechenden prozentualen Füllstand des *Arbeitsgasvolumens* zu erreichen bzw. einhalten zu können. Bei der Bestimmung des

jeweiligen prozentual Füllstandes des *Arbeitsgasvolumens* in einem *Relevanten Speicher* wird *Storengy* die physische Zuordnung von *Arbeitsgas* gemäß nachfolgenden 18a.4 und 18a.6 ebenfalls berücksichtigen.

- 18a.4** Bei *(teil)virtuellen Speicherprodukten* beziehen sich die Obliegenheiten für den zu erreichenden Stand des *Arbeitsgaskontos* auf die kontrahierten *Relevanten Speicher* in ihrer Gesamtheit; *Storengy* wird im Rahmen der *Beliebigkeitsnutzung* der betreffenden *Relevanten Speicher* gemäß Artikel 6.4 der *AGB* eine stichtagsbezogene effiziente physische Zuordnung vornehmen, um auch damit zur Erreichung der auf die jeweiligen *Relevanten Speicher* bezogenen Vorgaben beizutragen. Dabei wird der Stand der *Arbeitsgaskonten Relevanter Speicherkunden*, die nichtvirtuelle *Speicherprodukte* kontrahiert haben und aller anderen *Speicherkunden* in *Relevanten Speichern* – gleich unter welcher Fassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einzelverträgen für die Speicherung von Gas sie kontrahiert haben – ebenfalls berücksichtigt.
- 18a.5** Soweit durch weitere Rechtsverordnung aufgrund des § 35 b (3) *EnWG* abweichende Vorgaben für Füllstände oder für das Verfügarmachen von *AGV* und dazugehöriger *Ein-* und *Ausspeicherleistung* an den *MGV* bestimmt werden sollten, wird *Storengy* diese gegenüber den *Relevanten Speicherkunden* rechtzeitig bekannt geben und diese zum Gegenstand einer Änderung dieses Artikels 18a gemäß Artikel 25.1 *AGB* machen.
- 18a.6** Wird für *Storengy* erkennbar, dass ein Zustand droht, bei dessen Eintritt der erforderliche Bestand an *Arbeitsgas* im jeweiligen *Relevanten Speicher* technisch nicht mehr erreicht werden kann, ist *Storengy* berechtigt, die *Relevanten Speicherkunden*, deren Stand des *Arbeitsgaskontos* diese Nichterreicherung verursachen kann, hierauf und auf die zu dessen Erreichen erforderlichen Maßnahmen per E-Mail hinzuweisen, insbesondere auf ab einem bestimmten Zeitpunkt bzw. während eines bestimmten Zeitraumes erforderliche *(Re-)Nominierungen* („*Obliegenheitshinweis*“). Maßgeblich für *Storengys* Beurteilung, ob ein *Obliegenheitshinweis* erforderlich ist oder nicht, sind alle von *Relevanten Speicherkunden* und sonstigen *Speicherkunden* – gleich unter welcher Fassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einzelverträgen für die Speicherung von Gas sie kontrahiert haben – für den betreffenden *Relevanten Speicher* vorgenommenen *(Re-)Nominierungen* sowie die physischen Zuordnungsmöglichkeiten bei *(teil)virtuellen Speicherprodukten* im Rahmen der *Beliebigkeitsnutzung* bzw. der *Verlagerten Entnahme* bzw. der *Verlagerten Einspeicherung* aus den bzw. in die *Relevanten Speicher* gemäß Artikel 6.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Speicherung von Gas in der Fassung vom 24.06.2016 („*AGB 2016*“).
- 18a.7** Soweit *Relevante Speicherkunden* dem *Obliegenheitshinweis* nicht nachkommen, ist *Storengy* berechtigt, ihre Leistungserbringung unter dem betreffenden *Speichervertrag* in dem Umfange auszusetzen, wie dies zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Standes an *Arbeitsgas* in dem betreffenden *Relevanten Speicher* erforderlich ist, und insoweit ein befristetes Nutzungsrecht an den darunter kontrahierten *Arbeitsgasvolumina* sowie der damit verbundenen *Speicherleistung* zu Gunsten des *MGV* bis zum darauffolgenden 01.04., 6:00 (*MEZ/MESZ*) oder längstens bis zum vor diesem Zeitpunkt liegenden Ablaufdatum des betreffenden *Speichervertrages* zu begründen (*Nutzungsüberlassung*). Die *Nutzungsüberlassung* wird durch empfangsbedürftige E-Mail-Erklärung seitens *Storengy* gegenüber dem *Relevanten Speicherkunden* und dem *MGV* zu dem darin angegebene Zeitpont vollzogen.

18a.8 Bei (teil)virtuellen Speicherprodukten bezieht sich die *Nutzungsüberlassung* auf deren physische Anteile am *Arbeitsgasvolumen* in den davon umfassten *Relevanten Speichern* mit dem Stand, der sich aus der letzten physischen Zuordnung im Rahmen der *Beliebigkeitsnutzung* unmittelbar vor der Durchführung der *Nutzungsüberlassung* ergeben hat.

18a.9 Für die Dauer der *Nutzungsüberlassung* ist der betreffende *Relevante Speicherkunde* zur Fortzahlung des *Speicherpreises* verpflichtet, mit Ausnahme der *Betriebspreise*, soweit diese gesondert ausgewiesen sind.

18a.10 Mit Ablauf der *Nutzungsüberlassung* endet die Aussetzung der Leistungserbringung. Sofern der *Speichervertrag* zu diesem Zeitpunkt nicht durch Ablauf beendet ist, wird der *Speichervertrag* unverändert zwischen dem *Relevanten Speicherkunden* und Storengy fortgesetzt.

18a.11 Sollte ein *Relevanter Speicher* bezogen auf dessen gesamtes *AGV* einen Füllstand an *Arbeitsgas* aufweisen, der zu Beginn der nachfolgend genannten *Gaswirtschaftstage* unterhalb der diesbezüglichen Füllstände liegt:

- 02.06.2022, Füllstand < 10% des gesamten *AGV* (02.06.2022, 6:00 Uhr (MEZ/MESZ)),
- 01.05. (beginnend 2023), Füllstand < 5% des gesamten *AGV* (01.05., 6:00 Uhr (MEZ/MESZ)),
- 01.06. (beginnend 2023), Füllstand < 10% des gesamten *AGV* (01.06., 6:00 Uhr (MEZ/MESZ)),

so besteht kraft der *Verordnung* eine Gefahr des Verfehlens der *Füllstandsvorgaben* und Storengy ist verpflichtet, das von allen *Relevanten Speicherkunden* in dem betreffenden *Relevanten Speicher* kontrahierte *AGV* einschließlich der in der maximalen Höhe verfügbaren *Einspeicherleistung* dem *MGV* auf unterbrechbarer Basis unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18a.12 Sollte die befristete *Verordnung* oder eine etwaig erlassene weitere befristete Rechtsverordnung aufgrund des § 35 b (3) EnWG vor Ablauf ihrer jeweiligen Befristung wieder außer Kraft treten oder geändert werden, wird Storengy dies gegenüber den *Relevanten Speicherkunden* rechtzeitig bekannt geben und dies zum Gegenstand einer Änderung dieses Artikels 18a gemäß Artikel 25.1 der *AGB* machen.

18a.13 Für die Geltungsdauer dieses Artikels 18a behält sich Storengy das Recht vor, den Abschluss von Verträgen gemäß Artikel 18.4 der *AGB* abzulehnen, soweit hierdurch die Gewährleistung der gesetzlichen *Füllstandsvorgaben* gefährdet werden kann. Eine solche Gefährdung liegt in der Regel nicht vor, wenn der betreffende *Relevante Speicherkunde* mit einer Laufzeit unter Einschluss des

- 01.10., 6:00 Uhr (MEZ/MESZ), beginnend 2022, nicht mehr als 20 Prozent,
- 01.11., 6:00 Uhr (MEZ/MESZ), beginnend 2022, nicht mehr als 10 Prozent,
- 01.02., 6:00 Uhr (MEZ/MESZ), beginnend 2023, nicht mehr als 60 Prozent

des von ihm unter einem *Speichervertrag* in einem *Relevanten Speicher* kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* zur Nutzung überlassen will. Soweit sich aus einer etwaigen Zeit- bzw. Füllstandsvorgabe gemäß Art. 18a.5 abweichende Zeitpunkte bzw. Prozentsätze ergeben,

finden diese im Rahmen des vorstehenden Satzes 2 Anwendung. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit das zur Nutzung überlassende *Arbeitsgasvolumen* durch eine Gasübertragung im *Speicher* so befüllt ist, dass unter Einbeziehung dieser Befüllung und derjenigen des nicht zur Nutzung überlassenen *Arbeitsgasvolumens* die betreffenden *Arbeitsgaskonten* zusammengenommen die in Artikel 18a.2 genannten Füllstände erreichen oder deren Erreichen angesichts des zusammengefassten Füllstandes und des betreffenden Zeitpunktes im Sinne der Artikel 18a.4 und 18a.6 nicht gefährdet ist.

18a.14 Dieser Artikel 18a tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die gesetzlichen Regelungen entfallen, aufgrund derer er in die *AGB* eingefügt worden ist. Zum Zeitpunkt der Einfügung dieses Artikels 18a ist ein Außerkrafttreten der vorgenannten gesetzlichen Regelungen zum 01.04.2025 vorgesehen. Darunter verstehen die *Parteien* den 01.04.2025, 6:00 Uhr (*MEZ/MESZ*).

Artikel 19 **Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags**

- 19.1** Der *Speicherkunde* kann seine Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* – gegen Zahlung des Übertragspreises und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung gemäß dem jeweiligen von *Storengy* vorgelegten Mustervertrag ("Muster für eine Übertragungsvereinbarung"), der das schriftliche Einverständnis von *Storengy* umfasst – für einen begrenzten Zeitraum vollständig oder teilweise auf eine dritte Partei übertragen. *Storengy* wird ihre Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern oder verzögern. Der Preis der vorübergehenden Übertragung ist in dem *Speicherpreisblatt* festgesetzt und wird im *Speicherproduktblatt*, das Anhang zum *Speichervertrag* ist, aufgeführt.
- 19.2** Die Zustimmung von *Storengy* ist nicht erforderlich, wenn die technische und finanzielle Zuverlässigkeit des Übertragungsempfängers außer Frage steht, vorausgesetzt, dass der *Speicherkunde* die Übertragung gemäß Artikel 19.3 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags) mitgeteilt und der *Speicherkunde* und dessen Übertragungsempfänger eine dem Muster für eine Übertragungsvereinbarung entsprechende Vereinbarung abgeschlossen und *Storengy* hiervon eine Kopie übermittelt haben. Die technische und finanzielle Zuverlässigkeit steht außer Frage, wenn der Übertragungsempfänger die Anforderungen von Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) erfüllt.
- 19.3** Unbeschadet der gemäß dem vorstehenden Art. 19.1 erforderlichen Zustimmung von *Storengy* werden Übertragungen nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach dem Werktag wirksam, an dem eine dem Muster für eine Übertragungsvereinbarung entsprechende Vereinbarung gemäß dem vorstehenden Art. 19.1 abgeschlossen wurde bzw. *Storengy* hiervon gemäß dem vorstehenden Art. 19.2 eine Kopie erhalten hat.
- 19.4** Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine vorübergehende teilweise Übertragung gemäß diesem Artikel 19 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags) nicht die Übertragung von nicht-paketierten *Arbeitsgasvolumina* und/oder *Entnahmeleistungen* und/oder *Einspeicherleistungen*, die ursprünglich in Form eines Speicherpakets vertraglich vereinbart wurden, erlaubt.

Artikel 20
REMIT-Daten-Meldeleistungen

- 20.1** Vorbehaltlich des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung mit *Storengy* übernimmt *Storengy* für den *Speicherkunden* die Pflichten zur laufenden Meldung der von ihm in *Speichern* der *Storengy* gespeicherten Mengen *Arbeitsgas* an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT-Daten-Meldeleistungen“).
- 20.2** Für die Durchführung der *REMIT-Daten-Meldeleistungen* bedient sich *Storengy* des bei ACER für das ACER REMIT Information System („ARIS“) registrierten Meldemechanismus der gemeinnützigen Vereinigung „Gas Infrastructure Europe“, mit der *Storengy* einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat. Der Bestand des Vertrages über die Durchführung von *REMIT-Daten-Meldeleistungen* zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* ist daher abhängig von dem Bestand des zwischen *Storengy* und Gas Infrastructure Europe abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages. Sollte *ARIS* nicht mehr zur Verfügung stehen, wird *Storengy* sich um einen adäquaten Ersatz bemühen.

Teil VI – Aussetzung, Laufzeit und Kündigung**Artikel 21****Aussetzung/Kündigung des Speichervertrags/der Dienstleistungen**

- 21.1** Bei wesentlichen Verstößen gegen den *Speichervertrag* oder missbräuchlicher Nutzung, vor allem bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen oder dem Horten von *Speicherprodukten* in einer Engpasssituation (d.h. erhebliche Nichtnutzung des *Speicherprodukts*, während Storengy deshalb das Angebot eines anderen *Speicherkunden* nicht annehmen kann) durch den *Speicherkunden* oder bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen hinsichtlich der *Speicherprodukte* oder *Dienstleistungen* durch *Storengy* oder den *Speicherkunden*, hat die jeweils andere *Partei* das Recht, die Lieferung und Abnahme oder Annahme und Rücklieferung von *Gas* oder ihre Verpflichtungen unter den *Dienstleistungen* auszusetzen, wenn der Verstoß nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der jeweils anderen *Partei* abgestellt wurde. Wenn sich nach der obengenannten Aufforderung der betreffende Verstoß wiederholt, hat die andere *Partei* das Recht, den betreffenden *Speichervertrag* oder die *Dienstleistung* fristlos zu kündigen. Im Rahmen dieser *AGB* gilt als wesentlicher Vertragsverstoß unter anderem (aber nicht darauf beschränkt) die Nichteinhaltung der in Artikel 5 (Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheit) enthaltenen Anforderungen durch den *Speicherkunden*.
- 21.2** Jede *Partei* hat das Recht, die *Speicherprodukte* bzw. *Dienstleistungen* auszusetzen, Vorleistung zu verlangen oder den *Speichervertrag* oder die *Dienstleistungen* fristlos zu kündigen, wenn nach der vernünftigen Einschätzung dieser *Partei* die Fähigkeit der jeweils anderen *Partei*, ihre Verpflichtungen aus dem *Speichervertrag* zu erfüllen, ernsthaft beeinträchtigt ist und diese *Partei* nach Treu und Glauben handelt.
- 21.3** Im Falle einer solchen Aussetzung haben die *Parteien* die Erfüllung ihrer Pflichten unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Aussetzungsgründe nicht mehr existieren und die nach Artikel 20 (Aussetzung/Kündigung des Speichervertrags/der Dienstleistungen) verantwortliche *Partei* der jeweils anderen *Partei* die durch die Aussetzung und Wiederaufnahme des *Speicherprodukts* bzw. der *Dienstleistung* angefallenen Kosten erstattet hat. Für derartige Erstattungen gilt Artikel 14 (Haftung).

Artikel 22**Ende des Vertragsverhältnisses**

- 22.1** Am Ende der Laufzeit des *Speichervertrags* muss das *Arbeitsgaskonto* des *Speicherkunden* auf null (0) stehen.
- 22.2** Wenn der *Speichervertrag* fristlos gekündigt wurde, hat *Storengy* dem *Speicherkunden* einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der in Artikel 22.1 (Ende des Vertragsverhältnisses) aufgeführten Pflichten zu gewähren, währenddessen der betreffende Preis gemäß Art. 10 weiterzuzahlen ist, wenn nicht *Storengy* den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Festlegung eines angemessenen Zeitraums sich an der

Möglichkeit orientiert, die entsprechende Menge an *Gas* in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden *Entnahmeleistung* zu entnehmen.

- 22.3** Wenn der *Speicherkunde* aufgrund höherer Gewalt oder eines Verschuldens von *Storengy* nicht in der Lage ist, das *Gas* bis zum Ende der Laufzeit des *Speichervertrags* zu entnehmen, hat der *Speicherkunde* sein *Gas* innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf des *Speichervertrags* zu entnehmen, es sei denn, ein solcher Verbleib des *Arbeitsgases* ist *Storengy* nicht zumutbar (z.B. deswegen drohende Nichtannahme des Angebotes eines anderen Speicherkunden). Für den Begriff des angemessenen Zeitraumes gilt Art. 22.2 entsprechend.
- 22.4** Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der *Speicherkunde* sein *Gas* nicht oder nicht vollständig am Ende der Laufzeit des *Speichervertrags* oder nach Ablauf des in Artikel 22.1, Satz 2 (Ende des Vertragsverhältnisses) oder Artikel 22.2 Satz 1 (Ende des Vertragsverhältnisses) genannten Zeitraums entnommen hat oder *Storengy* ein Verbleib des *Arbeitsgases* gemäß Artikel 22.2 nicht zumutbar ist, wird *Storengy* der alleinige Besitz und ein Pfandrecht an dem betreffenden *Arbeitsgas* dergestalt eingeräumt, dass *Storengy* zum Verkauf dieses *Gases* in eigenem Namen und auf eigene Rechnung berechtigt ist. *Storengy* wird den Versuch unternehmen, das *Gas* zu verkaufen, von dem Verkaufserlös die Transaktionskosten (einschließlich der durch der Entnahme und den Transport der entsprechenden Mengen angefallenen Kosten) abziehen, von dem Restbetrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% einbehalten und den verbleibenden Betrag an den *Speicherkunden* auszahlen. Aufschiebend bedingt durch die dem *Speicherkunden* bekannt zu gebende Entscheidung von *Storengy*, das *Gas* nicht zu verkaufen, erklärt der *Speicherkunde* die Übereignung dieses *Gases* an *Storengy* gegen Zahlung eines Kaufpreises von 50% des zum Übereignungszeitpunkt gegebenen Sachwertes.
- 22.5** Wenn nach Ablauf des *Speichervertrags* (und mangels sonstiger Speicherverträge des betreffenden Speicherkunden, die über den Ablauf hinaus gültig sind), aber innerhalb des in Artikel 22.1, Satz 2 (Ende des Vertragsverhältnisses) oder Artikel 22.2 Satz 1 (Ende des Vertragsverhältnisses) genannten Zeitraums die *Parteien* betreffend denselben Speicher einen neuen Speichervertrag mit einem Startdatum abschließen, das mit dem Enddatum des vorangegangenen Speichervertrags übereinstimmt, hat der *Speicherkunde* das Recht, ungeachtet des Artikels 22.1 (Ende des Vertragsverhältnisses) das *Gas*, das sich am Ende der Laufzeit des vorhergehenden *Speichervertrags* im Speicher befindet, als Teil des *Speicherprodukts*, das mit dem neuen *Speichervertrag* vereinbart wurde, im *Speicher* zu belassen. Dies gilt auch, wenn ein solcher nachfolgender *Speichervertrag* (i) betreffend einen anderen Speicher vom selben *Speicherkunden* abgeschlossen wird und zum Startdatum dieses nachfolgenden *Speichervertrages* eine *Vereinbarung zur Mengenübertragung* gemäß Artikel 17.7 abgeschlossen und ausgeführt wird oder (ii) betreffend denselben *Speicher* von einem oder mehreren anderen *Speicherkunden* abgeschlossen wird und zum Startdatum dieses nachfolgenden Speichervertrages eine/mehrere *Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung im Speicher* gemäß Art. 17.1 abgeschlossen und ausgeführt wird oder (iii) betreffend einen anderen *Speicher* von einem oder mehreren anderen *Speicherkunden* abgeschlossen wird und zum Startdatum dieses nachfolgenden Speichervertrages eine/mehrere *Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung zwischen Speichern* gemäß Artikel 17.6 abgeschlossen und ausgeführt wird.

22.6 Bei *Gas-In-Store-Produkten* gilt abweichend von Artikel 22.1 bis 22.4, dass der *Speicherkunde* am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* das als Sachdarlehen an ihn übergebene *Gas* wieder an Storengy zurückzugeben hat. Die Nämlichkeit des *Gases* muss dabei nicht gewahrt werden. Soweit der *Speicherkunde* seine Rückgabepflicht nicht rechtzeitig erfüllt, wird Storengy die fehlenden Mengen an *Gas* auf Kosten des *Speicherkunden* einkaufen und auf den dabei gezahlten Kaufpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% Einkaufspreises zuzüglich der mit dem Gaseinkauf verbundenen Transaktionskosten (einschließlich der durch die Einspeicherung und den Transport der entsprechenden Mengen angefallenen Kosten) vom *Speicherkunden* erheben.

Teil VII - Verschiedenes**Artikel 23**
Übertragung des Speichervertrags / Rechtsnachfolge

- 23.1** Jede *Partei* ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen *Partei* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* vollständig oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Erteilung der Zustimmung darf ohne sachlichen Grund weder verweigert noch verzögert werden. Storengy ist berechtigt, ihre Zustimmung zu einer Übertragung zu verweigern, wenn die Übertragung gemäß diesem Artikel 23.1 (Übertragung des Speichervertrags/Rechtsnachfolge) nur erfolgt, um die Zahlung für eine vorübergehende Übertragung im Sinne von Artikel 19.1 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags) zu umgehen. Eine solche Absicht wird im Fall einer Rückübertragung vermutet.
- 23.2** Die Artikel 19.2, 19.3 und 19.4 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags) gelten entsprechend für eine Übertragung im Sinne dieses Artikels 23 (Übertragung des Speichervertrags / Rechtsnachfolge).
- 23.3** Zusätzlich zu Artikel 19.2 (Vorübergehende Übertragung des Speichervertrags) ist die Zustimmung des *Speicherkunden* ebenfalls nicht erforderlich, wenn Storengy ihre Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §15 ff. des Aktiengesetzes überträgt.

Artikel 24
Vertraulichkeit

- 24.1** Die *Parteien* haben den Inhalt des *Speichervertrags* und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem *Speichervertrag* von der jeweils anderen *Partei* erhalten haben, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 24.2 (Vertraulichkeit), vertraulich zu behandeln und vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben.
- 24.2** Jede Partei hat das Recht, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche Informationen ohne die schriftliche Zustimmung dieser anderen *Partei* offenzulegen
- 24.2.1** gegenüber ihren eigenen Geschäftsführern bzw. Vorständen, Mitarbeitern und denjenigen verbundenen Unternehmen, die in gleicher Weise wie die offenlegende *Partei* den Bestimmungen dieses Artikels 24 (Vertraulichkeit) oder anderen, nicht weniger strengen gesetzlichen, vertraglichen oder beruflichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen; oder
- 24.2.2** gegenüber Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsunternehmen, wenn und soweit eine solche Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der entsprechenden *Partei* im Rahmen des Speichervertrags erforderlich ist und die offenlegende *Partei* vor dieser Offenlegung eine Vertraulichkeitserklärung, die mindestens ebenso strenge Verpflichtungen enthält wie nach diesem Artikel 24

(Vertraulichkeit), von jeder dieser Personen oder Unternehmen eingeholt hat; oder

24.2.3 in dem Umfang, in dem diese vertraulichen Informationen:

- der empfangenden *Partei* zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind; oder
- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits in der Öffentlichkeit bekannt sind oder der Öffentlichkeit auf andere Wege als durch Tun oder Unterlassen der offenlegenden *Partei* zugänglich werden; oder
- aufgrund von geltenden Gesetzen oder staatlichen Anordnungen, einschließlich einer Anordnung der Institutionen der Europäischen Union, Erlassen, Vorschriften, Regeln oder Richtlinien oder einem vollstreckbaren Gerichtsurteil offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die offenlegende Partei unmittelbar nach der Offenlegung der anderen *Partei* schriftlich mitteilt, welche Informationen im Einzelnen offengelegt wurden; oder
- Informationen sind, die der angrenzende Netzbetreiber für einen ordnungsgemäßen Datenaustausch, die Nutzung und den Betrieb eines Speichers und die Durchführung eines *Speichervertrags* benötigt; oder
- von einem Dritten erlangt wurden und dieser darlegen kann, dass er zum Zeitpunkt, in dem die empfangende Partei diese erhalten hat, zur Weitergabe dieser Informationen berechtigt war.

24.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Laufzeit eines *Speichervertrags* und für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des *Speichervertrags*.

24.4 Soweit davon auszugehen ist, dass die *Parteien* bei Verhandlungen über den Abschluss eines *Speichervertrages* bzw. eines Vertrages über eine *Dienstleistung* vertrauliche Informationen von der jeweils anderen *Partei* erhalten werden, kann der Austausch vertraulicher Informationen vom Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung im Sinne dieses Artikels 24.1 bis 24.3 abhängig gemacht werden. Im Interesse der Gleichbehandlung verwendet *Storengy* hierfür Standardvereinbarungen.

Artikel 25 **Änderungen der AGB**

25.1 *Storengy* hat das Recht, diese *AGB* zu ändern. Solche Änderungen dürfen nur durchgeführt werden zur Umsetzung von Änderungen zwingender nationaler und internationaler Gesetzgebung, rechtskräftigen Entscheidungen und Anweisungen nationaler und internationaler Behörden, wie der Bundesnetzagentur, technischen Anforderungen des angrenzenden Netzbetreibers (z. B. Druck- oder Qualitätsanforderungen), aus geologischen oder lagerstättenbezogenen Gründen und um die betriebliche und technische Integrität des *Speichers* oder des angrenzenden Gasnetzes zu wahren und/oder die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (z.B. DVGW), die nach dem Abschluss eines *Speichervertrags* in Kraft getreten sind oder geändert wurden und die eine Auswirkung auf diesen

Speichervertrag haben. *Storengy* hat den *Speicherkunden* schriftlich über eine derartige Änderung dieser *AGB* in Kenntnis zu setzen und dem *Speicherkunden* die geänderten *AGB* zur Verfügung zu stellen. Die geänderten *AGB* haben die wirtschaftlichen Interessen des *Speicherkunden* und von *Storengy* in gleichem Maße zu berücksichtigen und treten frühestens 30 Kalendertage, nachdem der *Speicherkunde* die schriftliche Mitteilung und die geänderten *AGB* erhalten hat, in Kraft.

- 25.2** Ungeachtet von Artikel 25.1 (Änderungen der *AGB*) hat *Storengy* das Recht, die *AGB* jederzeit zu ändern, wenn hierbei die wirtschaftlichen Interessen des *Speicherkunden* und von *Storengy* in gleichem Maße gewahrt bleiben. Der *Speicherkunde* hat das Recht, der Anwendung der geänderten *AGB* für einen bestehenden *Speichervertrag* innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung der *AGB* und der geänderten *AGB* selbst durch Zusendung eines schriftlichen Widerspruchs an *Storengy* zu widersprechen. Wenn ein *Speicherkunde* der Anwendung der geänderten *AGB* widerspricht, bleiben die bereits geltenden *AGB* gültig und ist *Storengy* nicht berechtigt, den *Speichervertrag* aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 25.3** Die Korrektur offensichtlicher Schreibfehler oder mathematischer Fehler gilt nicht als eine Änderung der *AGB*.

Artikel 26 **Schriftform**

Jede Änderung, Aufhebung oder Kündigung von sowie Ergänzung zu einem *Speichervertrag* bzw. eines Vertrages über eine *Dienstleistung* und allen Dokumenten, die gemäß Artikel 3.1 (*Speichervertrag*) mit dem *Speichervertrag* in bzw. mit einem Vertrag über eine *Dienstleistung* in Zusammenhang stehen, bedarf der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen oder Aufhebung von bzw. Ergänzungen zu diesem Schriftformerfordernis.

Artikel 27 **Schiedsgerichtsverfahren / Anzuwendendes Recht und Sprache**

- 27.1** Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem *Speichervertrag* und diesen *AGB* oder deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 27.2** Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 27.3** Das Schiedsverfahren findet in Berlin, Deutschland, statt.
- 27.4** Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 27.5** Auf die Verträge über *Speicherprodukte* und *Dienstleistungen* und deren Auslegung sowie auf diese *AGB* und deren Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

27.6 Im Fall eines Widerspruchs zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser *AGB* ist die deutsche Fassung maßgebend.

Artikel 28 **Einhaltung von Storengys ethischen Standards**

Die "Ethics Charter" und die "Guidelines: Ethics in Practice", des ENGIE-Konzerns die für Storengy als konzernangehörige Gesellschaft gelten und auf "<https://www.engie.com/en/group/ethics-and-compliance>" veröffentlicht sind, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem *Speicherkunden* und *Storengy*.

Artikel 29 **Definitionen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gasspeicherung bzw. AGB

Dieses Dokument einschließlich sämtlicher seiner Anlagen, z.B. *das Operating Manual Speicher* und *das Technical Manual Speicher* sowie jegliche Änderungen dieser Dokumente, welche die Bedingungen enthalten, unter denen *Storengy Speicherprodukte* und *Dienstleistungen* anbietet und bereitstellt.

Angrenzender Netzbetreiber oder TSO/DSO

Betreiber des/der Gasnetzes/e, das/die mit dem *Speicher* verbunden ist/sind und/oder bei dem die für eine Einspeisung in bzw. eine Auspeisung aus dessen Gasnetz/en Transportkapazitäten zu buchen sind. TSO steht dabei für „Transmission System Operator“. DSO für „Distribution System Operator“.

Arbeitsgas

Arbeitsgas bezeichnet die Mengen an *Gas*, die von *Storengy* für einen bestimmten *Speicherkunden* gespeichert werden, im jeweiligen Arbeitsgaskonto registriert und – vorbehaltlich *Verlagerter Einspeicherungen* und/oder *Verlagerter Entnahmen* und/oder einer *Beliebigkeitsnutzung* durch *Storengy* – physisch in dem/den Buch/Büchern des/der Speicher/s registriert sind, die für die Einspeicherung(en) und/oder Entnahme(n) und/oder für die *Verlagerte(n) Einspeicherung(en)* und/oder *Verlagerte(n) Entnahme(n)* und/oder im Rahmen einer *Beliebigkeitsnutzung* tatsächlich genutzt bzw. vorgehalten wird/werden.

Arbeitsgaskonto

Bedeutet ein von *Storengy* für jeden *Speicherkunden* pro *Speicher* unterhaltenes Konto, das das auf der Grundlage der für die für Einspeicherung und/oder Entnahme nominierten und/oder renominierten und von *Storengy* an den entsprechenden *Speicherinjektionspunkten* und/oder *Speicherentnahmepunkten* angenommenen und/oder rückgelieferten Gasmengen in kWh zeigt, die diesem Konto gutgeschrieben und/oder von ihm abgebucht wurden. *Storengy* unterrichtet den

Speicherkunden über den Saldo dieses Kontos für den vergangenen *Gaswirtschaftsmonat* am Beginn des darauffolgenden *Gaswirtschaftsmonats*. Bei *virtuellen Speicherprodukten* unterhält *Storengy* *Arbeitsgaskonten* für jeden *Speicherkunden* pro *virtuellem Speicherprodukt* ein Konto, das auf der Grundlage der für die für Einspeicherung und/oder Entnahme nominierten und/oder renominierten und von *Storengy* an den entsprechenden *virtuellen Handelspunkten* angenommenen und/oder rückgelieferten Mengen an *Gas* in kWh zeigt.

Arbeitsgasvolumen

Speichervolumen, in dem ein *Speicherkunde* *Gas* einspeichern bzw. aus dem er *Gas* entnehmen kann. Soweit nicht anders angegeben, wird das *Arbeitsgasvolumen* in kWh ausgewiesen.

Betriebspreise

Bezeichnet die vom *Speicherkunden* für die von *Storengy* bestätigten *(Re-)Nominierung(en)* des *Speicherkunden* geschuldete Vergütung. Die *Betriebspreise* sind im *Speichervertrag* und/oder im *Speicherpreisblatt* und/oder im *Speicherproduktblatt* festgelegt.

Brennwert

Der Brennwert eines Gases ist nach DIN EN ISO 6976 gegeben durch den negativen Wert der Reaktionsenthalpie, die bei der Verbrennung des Gases unter konstantem Druck $p = 1\,013,25$ hPa auftritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Temperatur der Reaktionsprodukte nach der Verbrennung gleich der Temperatur der an der Reaktion beteiligten Komponenten vor der Verbrennung ist. Die Bezugstemperatur ist in Deutschland auf 25 °C festgesetzt. Im übrigen Europa sind 15°C üblich. Zum Zwecke der Speicherung von Gas werden volumenbezogene Maßeinheiten für den Brennwert verwendet (in kWh/m³n oder MJ/m³n).

CBP

Verweist auf die Common Business Practice 2003-002-01 der EASEE-Gas für die Harmonisierung des Nominierungs- und Matchingverfahrens (siehe auch die Downloaddatei "nomination matching processes 2005").

Datum des Inkrafttretens

Datum, an dem ein *Speichervertrag*, ein Vertrag über eine *Dienstleistung* oder eine sonstige Vereinbarung zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* abgeschlossen wird.

DVGW

Die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. ist eine deutsche Vereinigung für die Gas- und Wasserwirtschaft, die bestimmte Standards, Regeln und Normen herausgibt, die in der Gas- und Wasserwirtschaft als anerkannte Standards gelten.

Einspeicherkennlinie

Die Einspeicherkennlinie stellt die Einspeicherleistung eines Speichers als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Je höher der Füllgrad, desto größer ist der innere Druck im Speicher, gegen

den das Gas eingespeichert werden muss, so dass die *Einspeicherleistung* ab einem gewissen Punkt abnimmt (Einspeicherknickpunkt), soweit nicht im Produktblatt anders angegeben.

Einspeicherleistung

Volumen des Gasflusses in kWh/h während der Gaseinspeicherung, mit dem das *Gas* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Einspeicherkennlinie* in den *Speicher* maximal eingespeichert werden kann. Je höher der Füllgrad, desto größer ist der innere Druck im *Speicher*, gegen den das *Gas* eingespeichert werden muss, so dass die *Einspeicherleistung* ab einem gewissen Punkt abnimmt (Einspeicherknickpunkt), soweit nicht im Produktblatt anders angegeben. Vorbehaltlich abweichender Angaben, wird die *Einspeicherleistung* in kWh/h ausgewiesen.

Enddatum

Datum, an dem ein Speichervertrag, ein Vertrag über eine *Dienstleistung* oder eine sonstige Vereinbarung zwischen Storengy und dem Speicherkunden ausläuft.

Energiegehalt

Ist als Produkt aus dem Brennwert und dem Volumen im Normalzustand definiert. Gleicher Energiegehalt bedeutet, dass der Energiegehalt des am *Speicherinjektionspunkt* gelieferten und am Speicherentnahmepunktrückgelieferten Gases identisch ist.

Entnahmekennlinie

Die Entnahmekennlinie stellt die *Entnahmeleistung* eines *Speichers* als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Bei einem vollen *Speicher* beschreibt diese Funktion normalerweise eine konstante Linie bis zu einem gewissen Punkt, ab dem der innere Druck im Speicher soweit sinkt, dass die *Entnahmeleistung* mit dem entnommenen *Arbeitsgas* abnimmt (Entnahmeknickpunkt), soweit nicht im *Speicherproduktblatt* anders angegeben.

Entnahmeleistung

Volumen des Gasflusses am *Speicherentnahmepunkt* während der Gasentnahme aus dem Speicher, mit dem das Gas in Übereinstimmung mit der jeweiligen Entnahmekennlinie aus dem *Speicher* maximal entnommen werden kann. Je geringer der Füllgrad, desto kleiner ist der innere Druck im *Speicher*, mit dem das *Gas* entnommen werden kann, so dass die *Entnahmeleistung* ab einem gewissen Punkt abnimmt (Entnahmeknickpunkt). Soweit nicht anders angegeben, wird die Entnahmeleistung in kWh/h ausgewiesen.

Fest

Bezieht sich auf eine bestimmte *Speicherleistung* und bezeichnet die Verfügbarkeit einer solchen *Speicherleistung* für einen Speicherkunden, und zwar ungeachtet der Nutzung der *Speicherleistung* im Rahmen anderer fester *Speicherprodukte* und deswegen vertraglich nicht unterbrechbar.

Flexi-Produkt

Bezeichnet ein spezifisches *Speicherprodukt*, das *Storengy* gemäß der Beschreibung unter Artikel 2.2 (Anwendungsbereich und Produkte) auf unterbrechbarer oder fester Basis zusätzlich anbieten kann und das eine *Einspeicherungsleistung* und *Entnahmeleistung* mit immanenter unterbrechbarer Nutzung von *Arbeitsgasvolumen* im Rahmen der Verfügbarkeit umfasst, wobei die Nutzung durch Speicherkunden im Rahmen von *Speicherprodukten*, sonstigen *Speicherprodukten* und/oder weiteren *Speicherprodukten* Vorrang hat.

Gas

Hat die Bedeutung gemäß § 3 Nr. 19a des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und umfasst damit Erdgas, Biogas, Flüssiggas und Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, sowie synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, soweit dies den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie in der jeweils aktuellen Fassung entspricht sowie der Zugehörigkeit zur Gruppe L- oder H-Gas des jeweiligen Speichers.

Gas-In-Store-Produkt

Ist ein *Speicherprodukt*, bei dem das *Arbeitsgasvolumen* zu Vertragsbeginn schon ganz oder teilweise mit dem *Speicherkunden* als Sachdarlehen zur Verfügung gestelltem *Arbeitsgas* gefüllt ist, das von ihm zum vertraglich vorgegebenen Zeitpunkt wieder in Gestalt einer identischen Wärmemenge an *Storengy* zurückzugeben ist.

Gaswirtschaftsmonat

Der Zeitraum von 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des ersten Kalendertages eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des ersten Kalendertages des darauffolgenden Kalendermonats.

Gaswirtschaftstag

Der Zeitraum von 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) an einem Kalendertag bis 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des darauffolgenden Kalendertages. Das Datum eines Gaswirtschaftstages ist das Datum, an dem der hier definierte Gaswirtschaftstag beginnt.

Höhere Gewalt

Hat die ihr in Artikel 13.2 (Höhere Gewalt) zugewiesene Bedeutung.

MEZ/MESZ

Abkürzung für mitteleuropäische (Sommer-)Zeit. Die Anwendbarkeit der MEZ und MESZ richtet sich nach dem deutschen Einheiten- und Zeitgesetz.

MwSt.

Bedeutet Mehrwertsteuer.

Nämlichkeit des Gases

Die Nämlichkeit des *Gases* ist gegeben, wenn die eingespeicherten und entnommenen Mengen aus identischen Molekülen bestehen. Wenn die Nämlichkeit des *Gases* nicht gewahrt wird, bestehen die am *Speicherentnahmepunkt* rückgelieferten Mengen an *Gas* aus Molekülen, die nicht identisch mit den Molekülen sind, die am *Speicherinjektionspunkt* geliefert wurden. Stattdessen werden andere Mengen mit gleichem Energiegehalt bereitgestellt.

Nominierung

Voranmeldung des *Speicherkunden* über die innerhalb bestimmter Zeiträume einzuspeichernden oder zu entnehmenden Mengen an *Gas* in Übereinstimmung mit dem *Operating Manual Speicher*.

Operating Manual Speicher

Das Operating Manual Speicher ist den *AGB* als Anhang A beigefügt und wird auf der Website <https://www.speicherportal.storengy.de/agb> von *Storengy* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

Optionspreis

Bezeichnet die vom *Speicherkunden* für die Einräumung einer Option auf Kontrahierung eines *Speicherproduktes* geschuldete Vergütung. Die Optionspreise sind im *Speichervertrag* und/oder im *Speicherpreisblatt* und/oder dem *Speicherproduktblatt* festgelegt.

Partei

Entweder ein einzelner *Speicherkunde* oder *Storengy* und/oder *Speicherkunde(n)* und *Storengy* zusammen.

Renominierung

Nachträgliche Änderung der nominierten Mengen an *Gas*.

Shippercode

Spezifischer Code, der von *Storengy* einem *Speichervertrag* zugewiesen wird und der der Identifizierung von *Nominierungen* und *Renominierungen* und der individuellen Zuordnung der betreffenden Mengen an *Gas* dient.

Shippercodepaar

Ein Paar von Shippercodes, das zur Identifizierung der *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* und der individuellen Zuordnung von Mengen an *Gas* dient, die von *Storengy* aus dem angrenzenden Gasnetz übernommen und/oder von *Storengy* in das angrenzende Gasnetz rückgeliefert bzw. am

Virtuellen Handelspunkt zwischen den Bilanzkreisen des *Speicherkunden* und der *Storengy* übertragen werden (dem Shippercode entspricht im Geltungsbereich der GaBi Gas 2.0⁴ die Bilanzkreisnummer).

Speicher

Untergrundspeicher für die Speicherung von *Gas*, die sich im Eigentum von *Storengy* befinden und/oder von *Storengy* betrieben werden, zum Datum des Inkrafttretens dieser *AGB* bestehend aus den Untergrundspeichern in Fronhofen, Harsefeld, Lesum, Peckensen, Schmidhausen und Uelsen (Änderungen vorbehalten).

Speicherentnahmepunkt

Die Stelle, an der das *Gas* vom *Speicher* in das Gasnetz des *angrenzenden Netzbetreibers* eingespeist wird, wie in Anhang B definiert. Bei *Virtuellen Speicherprodukten* der/die im *Speicherproduktblatt* bezeichnete/n *Virtuellen Handelspunkt/e*.

Speicherinjektionspunkt

Die Stelle, an der das Gas vom Gasnetz des *angrenzenden Netzbetreibers* in den Speicher ausgespeist wird, wie in Anhang B definiert. Bei *Virtuellen Speicherprodukten* der/die im *Speicherproduktblatt* bezeichnete/n *Virtuelle/n Handelspunkt/e*.

Speicherjahr

Der Zeitraum vom 01. April, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*), eines Kalenderjahres bis 01. April, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*), des darauffolgenden Kalenderjahres.

Speicherkunde

Bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die *Partei* eines *Speichervertrags* mit *Storengy* ist, ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines *Speichervertrages* mit *Storengy* als *Partei* abgegeben oder ihr Interesse bekundet hat, zu einer solchen *Partei* zu werden.

Speicherleistung

Eine Maßeinheit für die Leistung eines Speichers, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne eine bestimmte Menge an *Gas* einzuspeichern oder zu entnehmen. Soweit nicht anders angegeben, werden die gemessenen Mengen in kWh/h ausgewiesen.

Speicherleistung, mindest

Bezeichnet die geringste *Speicherleistung*, für die *Speicher* und deren Messeinrichtungen ausgelegt sind ("*Mindestspeicherleistung*" gemäß Artikel 2.1 des *Technical Manual Speicher*) und bei deren Unterschreitung (*Re-*)*Nominierungen* durch *Storengy* abgelehnt werden, soweit nicht mehrere (*Re-*)*Nominierungen* zusammengenommen die *Mindestspeicherleistung* erreichen oder durch *verlagerte Entnahme* oder *verlagerte Einspeicherung* die *Mindestspeicherleistung* erreicht werden kann. Soweit im *Speichervertrag* oder *Speicherproduktblatt* nicht anders angegeben, gilt für *virtuelle*

⁴ Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.

Speicherprodukte keine Mindestspeicherleistung.

Speicherpreis

Bezeichnet die vom *Speicherkunden* für das kontrahierte *Speicherprodukt* zu zahlende Vergütung. Die Speicherpreise sind im *Speichervertrag* und/oder im *Speicherpreisblatt* und/oder dem *Speicherproduktblatt* festgelegt.

Speicherpreisblatt

Bedeutet eine Aufstellung, die die Beschreibung eines bestimmten *Speicherpreises* und/oder von Betriebspreisen (einschließlich deren Indexierung) für ein bestimmtes *Speicherprodukt*, welches *Storengy* für die *Speicher* anbietet und welches auf der Website von *Storengy* (<https://www.storengy.de/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen>) in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht wird.

Speicherprodukt

Bedeutet das Nutzungsrecht für ein bestimmtes *Arbeitsgasvolumen* in Abhängigkeit zu einer bestimmten *Speicherleistung* in Bezug auf die Speicherung von Mengen an *Gas* in einem *Speicher*, wie unter dem *Speichervertrag* vereinbart, einschließlich eventueller zusätzlich vereinbarter *Dienstleistungen*. Die Lieferung und Rücklieferung des *Gases* erfolgt am *Speicherinjektionspunkt* bzw. *Speicherentnahmepunkt*.

Ein Speicherprodukt kann *gebündelt* oder *ungebündelt*, *fest* oder *unterbrechbar*, (*vorübergehend*) *virtuell* oder (*vorübergehend*) *teilvirtuell* angeboten werden.

Speicherprodukt, Day-Ahead

Bezeichnet ein ungebündeltes *Speicherprodukt*, dessen Verfügbarkeit erst im Verlauf des *Gastages* feststeht, der dem *Gastag* seiner Verfügbarkeit unmittelbar vorangeht. *Day-Ahead-Speicherprodukte* können sowohl *fest* („*Day-Ahead-fest*“ - „*DAF*“) als auch *unterbrechbar* („*Day-Ahead-unterbrechbar*“ – „*DAI*“) verfügbar gemacht werden. Für *Day-Ahead-Speicherprodukte* gelten besondere Bedingungen für Verträge unter dem Rahmenvertrag der *Storengy* für *Day-Ahead-Produkte* (<https://www.speicherportal.storengy.de/agb>).

Speicherprodukt, fest

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, bei dem das *Arbeitsgasvolumen* und/oder die *Einspeicherungsleistung* und/oder die *Entnahmeleistung* unabhängig von der Inanspruchnahme von *Einspeicherungsleistung* und die *Entnahmeleistung* im Rahmen anderer *Speicherprodukte* verfügbar ist.

Speicherprodukt, gebündelt

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, das ein bestimmtes festgelegtes Verhältnis zwischen *festen* oder (teilweise) *unterbrechbaren Arbeitsgasvolumen*, der (teilweise) *unterbrechbaren* oder *festen Entnahmeleistung* und der (teilweise) *unterbrechbaren* oder *festen Einspeicherungsleistung* beinhaltet, wobei dieses feste Verhältnis ein *Bündel* darstellt.

Speicherprodukt, option (Optionsspeicherprodukt)

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, das durch Ausübung eines dem *Speicherkunden* seitens *Storengy* gewährtes Optionsrecht kontrahiert werden kann. Die Dauer sowie die Art und Weise der Ausübung dieses Optionsrechts sind im *Speichervertrag* beschrieben.

Speicherprodukt, ungebündelt

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, das gesondert aus *Arbeitsgasvolumen*, (teilweise) *unterbrechbarer* oder *fester Entnahmeleistung* und/oder (teilweise) *unterbrechbarer* oder *fester Einspeicherungsleistung* besteht, dessen gesonderte Bestandteile einzeln oder in einem vertraglich zu vereinbarem kombinierten Verhältnis kontrahiert oder mit einem *gebündelten Speicherprodukt* einzeln oder kombiniert zusammengestellt werden können.

Speicherprodukt, unterbrechbar

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, bei dem das *Arbeitsgasvolumen* und/oder die *Einspeicherungsleistung* und/oder die *Entnahmeleistung* nur verfügbar ist, soweit diese nicht im Rahmen *fester Speicherprodukte* tatsächlich in Anspruch genommen wird und im Falle einer solchen vorrangigen Inanspruchnahme ganz oder teilweise unterbrochen wird.

Speicherprodukt, virtuell

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, das auf mindestens zwei *Speichern* beruht, die der *Beliebigkeitsnutzung* durch *Storengy* unterliegen, und bei dem die Lieferung und Rücklieferung der vom *Speicherkunden* (re-)nominierten Mengen an *Gas* an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt. Ein *Speicherprodukt* kann auch *teilvertueell* oder vorübergehend angeboten werden.

Speicherprodukt, teilvirtuell

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, bei dem (i) die Lieferung an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt, die Rücklieferung aber am *Speicherentnahmepunkt* gemäß *Technical Manual Storage* oder (ii) die Lieferung am *Speicherinjektionspunkt* gemäß *Technical Manual Storage* und die Rücklieferung an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt. Dementsprechend steht/stehen für die Einspeicherung oder Entnahme ein *Speicher* oder mindestens zwei *Speicher* zur Verfügung. Soweit das *Speicherprodukt* auf mindestens zwei *Speichern* beruht und sich auf *Virtuelle Handelspunkte* als *Speicherinjektions-* oder *-entnahmepunkt* bezieht, gelten die Regelungen für *virtuelle Speicherprodukte*, im Übrigen diejenigen für *Speicherprodukte*.

Speicherproduktblatt

Bedeutet die Beschreibung eines bestimmten *Speicherprodukts*, das *Storengy* im Zuge von Angebotsaufforderungen oder Auktionsverfahren auf ihrer Website (<https://www.storengy.de/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen>) veröffentlicht und das unabhängig

von der Art des vorvertraglichen Verfahrens stets als speicherproduktspezifische Anlage zum *Speichervertrag* genommen wird.

Speicherrestprodukt

Bezeichnet ein *Speicherprodukt*, dessen Verfügbarkeit von nicht planbaren Umständen abhängig ist (z.B. von der tatsächlichen Inanspruchnahme der *Speicherleistung* durch *Speicherkunden* und damit zusammenhängenden Temperatur-, Druck- und/oder Volumenentwicklungen des *Arbeitsgases*) und das in der Regel unterbrechbare *Speicherleistung* beinhaltet oder nur als gesondertes *Zusatzarbeitsgasvolumen* verfügbar wird.

Speicherprodukt, Vorübergehende Virtualisierung

Bezeichnet ein auf einem *Speicher* beruhendes *Speicherprodukt*, das auf mindestens zwei Speicher erweitert wird, die der *Beliebigkeitsnutzung* durch *Storengy* unterliegen müssen, und bei dem zur Vermeidung oder Verminderung von Beschränkungen oder Aussetzungen der Speicherleistung gemäß Art. 9.1 für dessen voraussichtliche Dauer die Lieferung und Rücklieferung der vom *Speicherkunden* (re-)nominierten Mengen an *Gas* an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt.

Speicherprodukt, Vorübergehende Teilvirtualisierung

Bezeichnet ein auf einem *Speicher* beruhendes *Speicherprodukt*, bei dem zur Vermeidung oder Verminderung von Beschränkungen oder Aussetzungen der *Speicherleistung* gemäß Art. 9.1 für dessen voraussichtliche Dauer eine Erweiterung auf mindestens zwei *Speicher* erfolgt und bei dem (i) die Lieferung an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt, die Rücklieferung aber am *Speicherentnahmepunkt* gemäß *Technical Manual Storage* oder (ii) die Lieferung am *Speicherinjektionspunkt* gemäß *Technical Manual Storage* und die Rücklieferung an dem/den im *Speichervertrag* bezeichneten *Virtuellen Handelspunkt/en* erfolgt. Dementsprechend steht/stehen für die Einspeicherung oder Entnahme ein *Speicher* oder mindestens zwei *Speicher* zur Verfügung. Soweit das *Speicherprodukt* auf mindestens zwei *Speichern* beruht und sich auf *Virtuelle Handelspunkte* als *Speicherinjektions-* oder *-entnahmepunkt* bezieht, gelten die Regelungen für *virtuelle Speicherprodukte*, im Übrigen diejenigen für *Speicherprodukte*.

Speichervertrag

Regelt die Beziehung zwischen dem Speicherkunden und Storengy in Bezug auf die Lieferung von Speicherprodukten mit rechtlich bindender Wirkung.

Startdatum

Datum, an dem die Bereitstellung des Speicherproduktes unter einem Speichervertrag beginnt.

Storengy

Bedeutet Storengy Deutschland GmbH, als für die Gewährung des Zuganges zu den *Speichern* Verantwortlicher.

Technical Manual Speicher

Das Technical Manual Speicher ist den AGB als Anhang B beigelegt und wird auf der Website von Storengy in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

Transportnetz und -leitungen

Bedeutet Gasversorgungsnetze und Gasverbindungsleitungen im Sinne der Begriffsbestimmungen des EnWG mit Ausnahme der Speicheranlagen gemäß § 28 Absatz (1) Satz 2 EnWG.

Transportpreis(e)

Vom Speicherkunden zu zahlendes Entgelt für die durch Storengy erfolgende Bereitstellung speicherkundenseitig (re-)nominierter Mengen an *Gas* zur Übertragung zwischen Bilanzkreisverträgen an dem/den im betreffenden *Speicherproduktblatt* bezeichneten *Virtuellen Handlungspunkt/en*.

Unbeschränktes Renominierungsrecht

Hat die in Artikel III, Absatz 4 des Operating Manual Storage zugewiesene Bedeutung.

Verbundenes Unternehmen

Unternehmen im Sinne von Artikel 22.3 (Übertragung des Speichervertrags / Rechtsnachfolge).

Verlagerte Einspeicherung

Hat die in Artikel 6.5 (Rechte und Pflichten in Bezug auf kontrahierte Speicherprodukte) zugewiesene Bedeutung.

Verlagerte Entnahme

Hat die in Artikel 6.5 (Rechte und Pflichten in Bezug auf kontrahierte Speicherprodukte) zugewiesene Bedeutung.

Vertrauliche Informationen

Bezieht sich auf den Inhalt des Speichervertrags und auf alle Informationen, die eine Partei in dessen Rahmen über die andere Partei erlangt hat.

Virtuelle/r Handlungspunkt/e

Ein in einem Marktgebiet (§§ 20, 21 GasNZV) durch einen Marktgebietsverantwortlichen betriebener fiktiver Punkt, an dem Gas rechnerisch gehandelt werden kann und über den die rechnerische Übertragung von Mengen an *Gas* zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird.

Werktag

Ein Werktag ist definiert als ein Wochentag von Montag bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag in dem deutschen Bundesland Berlin ist. Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Die üblichen Geschäftszeiten von Storengy sind von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr eines Werktags.

Zusatzarbeitsgasvolumen

Bezeichnet ein *Arbeitsgasvolumen*, dessen zusätzlich eintretende Verfügbarkeit von nicht planbaren Umständen abhängig ist (z.B. von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Speicherleistung durch Speicherkunden und damit zusammenhängenden Temperatur-, Druck- und/oder Volumenentwicklungen des *Arbeitsgases*) und für das keine Speicherleistung ausgewiesen werden kann.